



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stadt- und Rathäuser

Bluntschli, Alfred Friedrich

Stuttgart, 1900

b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

Die Untersuchungsgefängnisse sollen in der Regel Einzelgefängnisse sein; werden die unter β und γ erwähnten Strafanstalten für Einzelhaft bestimmt, so nennt man sie noch insbesondere Zellengefängnisse.

Unter Umständen kommt noch eine vierte Art von Gefängnissen, die sog. Polizeigefängnisse, in Frage. Abgesehen davon, daß jedes Geschäftshaus einer Polizeibehörde mit einigen Arrestzellen ausgerüstet werden muß, in denen die von den Polizeiorganen verhafteten Personen zunächst oder auf längere Zeit unterzubringen sind, ist in vielen Staaten den Polizeibehörden auch eine Strafgewalt übertragen, indem sie bei sog. Polizeiübertretungen, d. h. beim Zuwiderhandeln gegen gewisse polizeiliche Strafvorschriften, die Rechtsprechung an Stelle der Gerichte ausüben.

In der Deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 wird (durch §§ 453 bis 458) den Polizeibehörden eine solche Gewalt bloß für einige Übertretungen zugestanden; dieselben haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrafe, sowie auf eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen.

b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen.

Die in einem Gefängnisse erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen lassen sich unterscheiden in solche, welche Haftzwecken zu dienen haben, ferner in solche, welche für die Zwecke der Verwaltung bestimmt sind, und endlich in solche, welche der Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb notwendig macht.

^{308.}
Erfordernisse.

Für Haftzwecke sind erforderlich:

- 1) Die eigentlichen Hafträume, welche zu unterscheiden sind als:
 - α) Haft- oder Gefängniszellen für Einzel- oder Isolierhaft — Einzel- oder Isolierzellen;
 - β) Hafträume für Gemeinschaftshaft — Gemeinschaftszellen (für 3 bis 6 Personen) und andere gemeinsame Hafträume.

Die Einzelzellen sind Tag- und Nachtzellen zugleich; auch viele Gemeinschaftszellen dienen den darin untergebrachten Gefangenen bei Tag und bei Nacht zum Aufenthaltsraum. Wenn indes die Gemeinschaftszellen und die größeren gemeinsamen Hafträume von den Gefangenen nur bei Tag benutzt werden, so sind in älteren Gefängnissen für die Nacht

- γ) große Schlafsäle vorhanden, in denen die Bettstellen untergebracht sind; besser ist es, die Gefangenen Nachts von einander zu sondern und
- δ) Nacht- oder Schlafzellen anzuordnen, sei es, daß jede derselben von den übrigen ganz geschieden ist, oder daß größere Schlafräume in einzelne Schlafbuchten (auch Schlafkäfige oder Schlaf-*Boxes* genannt) getrennt sind.

Hierzu kommen noch

- e) Straf- oder Dunkelzellen für Vergehen gegen die Hausordnung.
- 2) Aufnahme-, Reinigungs- und Desinfektionszellen für die neu eingelieferten Gefangenen.
- 3) Badezellen oder sonstige Reinigungsräume.
- 4) Spazierhöfe, in denen die Gefangenen sich im Freien ergehen können.
- 5) Krankenzimmer, bezw. Krankenhaus.
- 6) Andachtsraum oder Betsaal, Kapelle, bezw. Kirche.
- 7) Spülzellen, welche die Ausgüsse aufzunehmen und zum Unterbringen der zur Reinigung notwendigen Gerätschaften zu dienen haben.

Für die Zwecke der Verwaltung sind erforderlich:

- 8) Geschäftszimmer für den Gefängnisvorstand (Direktor, Inspektor etc.), bzw. für den Oberaufseher.
- 9) Dienstwohnung für diesen leitenden Beamten.
- 10) Geschäftszimmer für Aufseher⁴³¹⁾ und andere Beamte.
- 11) Dienstwohnungen für mehrere dieser Beamten — am besten für alle festangestellten und verheirateten Beamten.
- 12) Sprech- oder Besuchzimmer, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. sprechen können.
- 13) Zimmer, worin die Gefangenen vom Untersuchungsrichter etc. vernommen werden können⁴³²⁾.
- 14) Vorratsmagazine, Lagerräume für Kleider, Wäsche etc.
- 15) Zimmer, erforderlichenfalls Wohnung für den Geistlichen.
- 16) Zimmer, erforderlichenfalls Wohnung für den Arzt, wohl auch Raum für eine Apotheke.

Bei größeren Gefängnishäusern ist noch erforderlich:

- 17) Ein Thorgebäude mit dahinter liegendem Vorhof.

Für den Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb sind erforderlich:

- 18) Kochküche mit Speisekammer, Vorratskeller, bzw. -Schuppen und allem sonstigen Zubehör.
- 19) Bäckerei.
- 20) Waschküche mit allem Zubehör.
- 21) Arbeitsräume für die in Gemeinschaft zu haltenden Gefangenen; verschiedene Werkstätten für Schreiner, Böttcher, Eisenarbeiter etc.
- 22) Magazine für den Arbeitsbetrieb, welche teils zum Unterbringen der zu verarbeitenden Rohstoffe, als auch der Arbeitserzeugnisse dienen.
- 23) Maschinelle Anlagen, mit deren Anlage man indes sehr sparsam sein sollte, da in einem Gefängnis stets genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
- 24) Hierzu kommen bei sämtlichen Gruppen von Räumlichkeiten:
 - α) Aborte und Pissoirs;
 - β) Räume zum Unterbringen der Feuerlöschgerätschaften;
 - γ) Hof- und Gartenanlagen.

Nicht in jedem Gefängnisse sind alle vorgenannten Räumlichkeiten und Anlagen zu finden; insbesondere sind in den kleineren Gefängnissen viele derselben nicht vorhanden.

309.
Gesamtanlage.

In der Gesamtanlage sowohl, als auch bezüglich der Konstruktion und Einrichtung der Gefängnishäuser hat sich eine ziemlich große Mannigfaltigkeit entwickelt, die sich zum nicht geringen Teile auf die auseinandergehenden Anschauungen über die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe zurückführen lassen. In demselben Maße, als bezüglich des letzteren Punktes die Bestrebungen nach einer gewissen Einheitlichkeit von Erfolg begleitet waren, konnte auch die Verschiedenartigkeit in der baulichen Anlage der Gefängnisse allmählich geringer werden, und gerade auf diesem Gebiete ist es in neuerer Zeit gelungen, in einer bestimmten Richtung einen gewissen Erfolg zu erzielen.

⁴³¹⁾ Wenn auch der Aufseher den ganzen Tag über auf dem Flurgang oder in den Haftzellen sich aufhalten soll, so bedarf er doch eines Zimmers, in welchem er Inventarstücke, Arbeitsmaterial, Geräte etc. sicher aufbewahren und die ihm obliegenden Schreibereien besorgen kann.

⁴³²⁾ Vergl. Art. 251 (S. 252).

Nachdem nämlich schon früher die Freunde einer Gefängnisreform im Sinne der Einzelhaft sich hin und wieder mit der Frage beschäftigt haben, nach welchen Normalbedingungen Zellengefängnisse zu erbauen seien, welche von den da und dort getroffenen Einrichtungen wesentlich und unentbehrlich seien und auf welche verzichtet werden könne, ist von der Versammlung des »Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten« in Wien am 20. September 1883 eine Kommission von 7 Mitgliedern zur Beantwortung dieser Fragen niedergesetzt und von derselben namentlich auch in Rücksicht gezogen worden, welche Mittel und Wege sich darbieten, um die hohen Baukosten der Zellengefängnisse erheblich herabzumindern, ohne dabei die Rücksichten auf die Gesundheit der Gefangenen, bequeme Verwaltung und verständigen, zweckmäßigen Strafvollzug aus den Augen zu setzen. Im Jahre 1885 sind nun die Beschlüsse dieser Kommission unter dem Titel »Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen«⁴³³⁾ erschienen, und im nachstehenden wird vielfach Anlaß sein, diese »Grundsätze« anzuführen.

Es wird hierbei auffallen, daß diese »Grundsätze« mehrfach von den Regeln abweichen, die von anderer Seite als richtig anerkannt werden, und daß auch manche Erfahrungsergebnisse damit nicht ganz in Einklang zu bringen sind. In solchen Fällen muß meist das Bestreben, die Baukosten der Zellengefängnisse thunlichst herabzumindern, als Erklärung zu Grunde gelegt werden.

Der beim Entziehen der Freiheit auf mehr oder weniger lange Zeit eintretende Zwang, sich in einem und demselben Raume aufhalten, bezw. denselben mit anderen teilen zu müssen, verlangt beim Bau von Gefängnissen eine sorgfältige Beobachtung gesundheitlicher Rücksichten, sowie eine möglichst beharrliche Anwendung der Vorschriften der Gesundheitslehre.

Dies gilt in erster Linie für die Wahl der Baustelle.

Dieselbe soll eine thunlichst freie, bei Landesgefängnissen und Zuchthäusern außerhalb der Städte befindliche, mäßig erhöhte Lage auf wasserdurchlassendem Untergrund haben und gegen die Einwirkung der kalten Nord- und feuchten Westwinde geschützt sein.

So wünschenswert eine sanfte Neigung der Baustelle mit Rücksicht auf eine rasche Entwässerung derselben erscheint, so sehr ist ein allzu starkes Gefälle wegen der hierdurch bedingten höheren Fußmauern, durch welche die gesamte Bauanlage ohne Zweck verteuert wird, zu vermeiden⁴³⁴⁾.

Die in dieser Richtung von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Grundsätze lauten:

»Die Anlage von Strafgefängnissen inmitten der Städte ist ganz zu vermeiden, ebenso die Anlage in dem voraussichtlichen Erweiterungsbezirke der großen Haupt- und Provinzialstädte, sowie der Industriezentren. Die beste Lage ist bei einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelstadt in der Nähe des Bahnhofes.

Der Bauplatz soll in freier, lichter und luftiger Lage, fern von stagnierenden Wässern und Sümpfen, auf aufsteigendem oder hoch gelegenen Terrain und trockenem, möglichst durchlässigen Baugrunde und so hoch gelegen sein, daß die Beseitigung der Abwasser leicht und ohne kostspielige Kanalisations- oder Rieselanlagen erfolgen kann. Genaue und chemische Bodenuntersuchungen müssen ergeben haben, daß gutes und ausreichendes Trink- und Wirtschaftswasser vorhanden ist. Das erforderliche Wasserquantum ist auf ca. 100 l pro Kopf und Tag der auf dem Anstaltsterrain wohnenden Bevölkerung zu bemessen . . .«

Bezüglich der Größe des zu wählenden Bauplatzes sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Ist für eine Strafanstalt mit gemeinsamer Haft der Betrieb einer Landwirtschaft beabsichtigt, so ist naturgemäß eine beträchtliche Grundfläche erforderlich. Bei Zellengefängnissen verbietet sich ein solcher

⁴³³⁾ Beigabe zu den Blättern für Gefängniswissenschaft, Freiburg 1885.

⁴³⁴⁾ Näheres siehe: BAER, A. Die Hygiene des Gefängniswesens. Jena 1897. S. 68 ff.

Betrieb von selbst, und für dieselben ist ein übermächtig großes Grundstück unnötig, ja sogar unzulässig. Andererseits erfordert aber die Sicherheit einer solchen Anstalt, daß die Umwehungs- oder Ringmauer von zur Anstalt gehörigen Grundstücken umgeben ist, damit nicht etwa von angrenzenden Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen aus der Versuch gemacht wird, über die Ringmauer hinweg mit den Gefangenen in Verbindung zu treten. Ferner ist ein nicht zu karg bemessener Platz für den Bau ausreichender Dienstwohnungen und Anlage dazu gehöriger Gärten erforderlich.

Das von der Ringmauer einzuschließende Grundstück ist in seiner Größe soweit einzuschränken, daß darauf die für Haftzwecke, die Verwaltung und den Wirtschaftsbetrieb unbedingt erforderlichen Höfe Platz finden; eine weitere Ausdehnung vermehrt die ohnedies schon bedeutenden Kosten der Ringmauern.

In den »Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen« ist folgende Bestimmung enthalten: »Das für ein Zellengefängnis bestimmte Areal hat sich in mäßigen Grenzen zu halten. Für ein Zellengefängnis von 500 Köpfen genügen zu dem von der Ringmauer umschlossenen Platze 250 bis 300 a. Das für Beamtenwohnungen und deren Gärten bestimmte, sowie das sonst noch erforderliche Areal ist so zu bemessen, daß um die Anstalt herum noch ein genügend freies Terrain verbleibt, um dieselbe von Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen zu trennen.«

Bei dieser Raumbemessung ergeben sich für einen Gefangenen 0,5 bis 0,6 a Grundfläche innerhalb des von der Ringmauer umschlossenen Platzes.

Die anzuwendende Bauart soll hinreichend fest und sicher, möglichst einfach und sparsam, das zum Bau verwendete Material durchaus trocken, und, mit Rücksicht auf die nötige Sicherheit, von besonderer Festigkeit sein.

Indes ist eine besonders feste und massige Ausführung im besonderen nur bei den für den Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Teilen erforderlich; für die übrigen, der Verwaltung und dem Betriebe dienenden Räume ist eine leichtere und einfachere Konstruktion zulässig. Deshalb ist es, im Sinne einer weisen Sparsamkeit, zweckmäßig, vom eigentlichen Gefängnis- oder Hauptgebäude alle Räume fern zu halten, welche darin nicht unbedingt enthalten sein müssen.

Kleinere Gefängnisse werden häufig nur zweigeschossig erbaut; größere Gefangenhäuser erhalten indes meist über dem Keller-, bzw. Sockelgeschos noch 3 weitere Geschosse.

Um die verhältnismäßig großen Kosten des Einzelhaftsystems einigermaßen herabzumindern, hat man in der neuesten Zeit bei großen Zellengefängnissen (z. B. bei der Strafanstalt in Groß-Strehlitz) von der Anordnung des sonst üblichen, zu Vorratsräumen, Strafzellen, Heizräumen etc. ausgebauten Kellergeschosses abgesehen, dafür aber den Fußboden des untersten Geschosses unmittelbar in das Erdreich eingebettet und ungefähr in der Höhe des letzteren angelegt; über diesem Erdgeschos werden 3 Obergeschosse errichtet und zu Zellen ausgebaut, wodurch eine erheblich gesteigerte Ausnutzung des umbauten Raumes zu Haftzwecken gegen früher erreicht, aber auch der Dienst in 4 Stockwerken übereinander erschwert wird.

311.
Architektur.

Hinsichtlich der äußeren Architektur ist das Bestreben darauf zu richten, durch einfache, aber solide Einzelausbildung und Zusammenhalten der Gebäudemassen eine Gesamtwirkung zu erzielen, wie sie in ruhiger und ernster Weise einem Bedürfnisbau entspricht, sowie zugleich den Bedingungen einer sachgemäßen Sparsamkeit und Dauerhaftigkeit Rechnung trägt.

In neuerer und neuester Zeit wird vielfach einfacher Backsteinrohbau gewählt, mit thunlichster Vermeidung von Formsteinen.

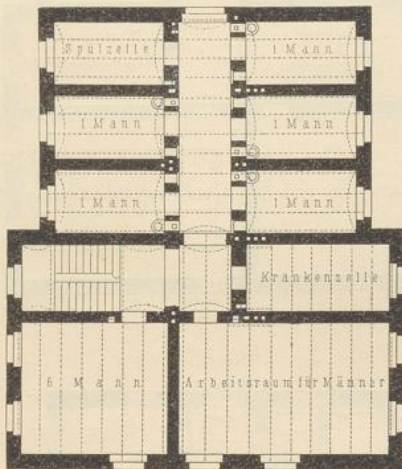
Bei der Verteilung der Gelasse in einem Gefängnis und der Aneinanderreihung derselben ist im Allgemeinen darauf zu sehen, daß zur Erleichterung des Dienstes im Inneren des Baues die größte Übersichtlichkeit geboten ist, damit nicht nur die für die Gefangenen bestimmten Räume, sondern auch der Dienst des Aufsichtspersonals leicht überwacht werden kann. Im besonderen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

312.
Raum-
verteilung.

α) Die Sicherheit eines Gefängnisses erfordert es, daß alle Haftzwecken dienenden Räume klar und übersichtlich angeordnet sind, sodafs sowohl sie selbst, als auch der Dienst in denselben von einem Punkte aus genau und bequem zu übersehen sind.

β) Es ist ferner im Interesse der Sicherheit gelegen, daß die dem Wirtschafts- und Arbeitsbetriebe in erster Reihe dienenden Räume von den Haftzwecken getrennt werden.

Fig. 294.



Obergeschoss.

γ) Sind Gefangene beider Geschlechter in der Anstalt unterzubringen, so sind Männer- und Frauenabteilung scharf von einander zu trennen.

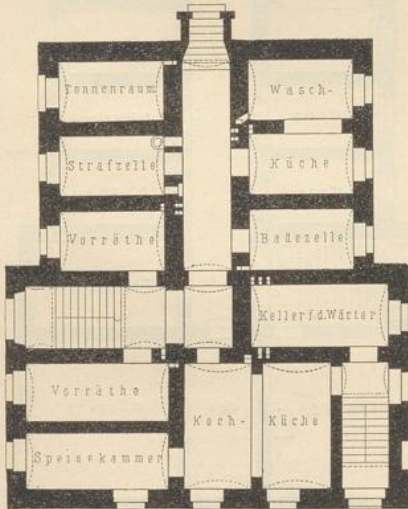
δ) In gesundheitlicher Beziehung ist erforderlich, daß sowohl den Haftzwecken dienenden Räumen der Gefangenen, als auch den Beamten durch vorliegende Gebäude Licht und Luft nicht beeinträchtigt oder gar entzogen werde.

Im Gefängnisbau der neueren Zeit haben namentlich die nachfolgenden 7 Grundrissanordnungen Anwendung gefunden.

313.
Grundriss-
anordnung.

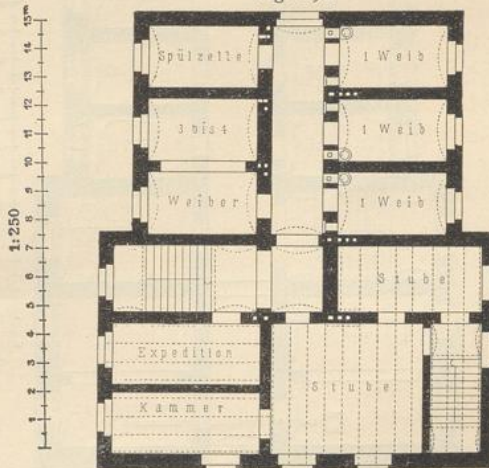
1) Kleinere Gefängnisse werden in der Regel in der Weise angelegt, daß man einen mittleren Flurgang von 2,0 bis 2,5^m und zu beiden Seiten desselben die Haftzellen anordnet. Dabei legt man die Achse jenes

Fig. 295.



Kellergeschoß.

Fig. 296.



Erdgeschoss.

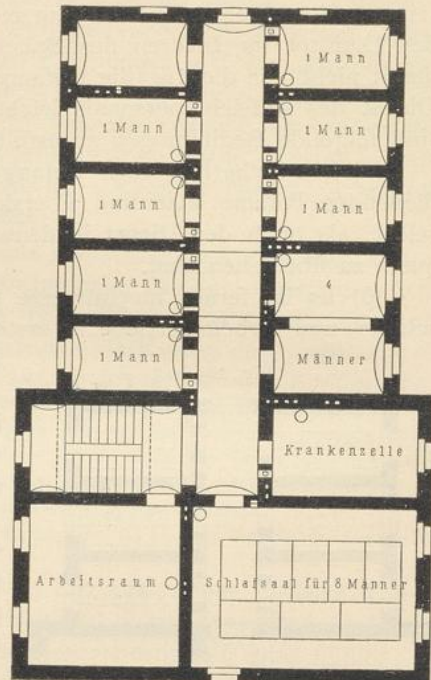
Amtsgerichts-Gefängnis zu Oldenkirchen.

Flurganges gern von Nord nach Süd, weil alsdann die Fenster der Haftzellen nach West und Ost gerichtet sind und während eines halben Tages Sonnenlicht haben. Meist werden bei solchen kleineren Gefängnissen aufser dem Sockelgeschofs, welches die Küchen, Vorratsräume, Baderäume etc. aufzunehmen hat, 2 Geschoße genügen. Häufig enthält das Erdgeschofs die Hafträume für die Frauen, das Obergeschofs jene für die Männer; in ersterem werden auch die Räume für den Gefangenaufseher untergebracht.

Für eine derartige Anordnung diene das in Fig. 294 bis 296 dargestellte Gefängnis zu Oldenkirchen als Beispiel; wie aus den Grundrissen ersichtlich, ist sowohl Einzel- wie Gemeinschaftshaft vorgesehen.

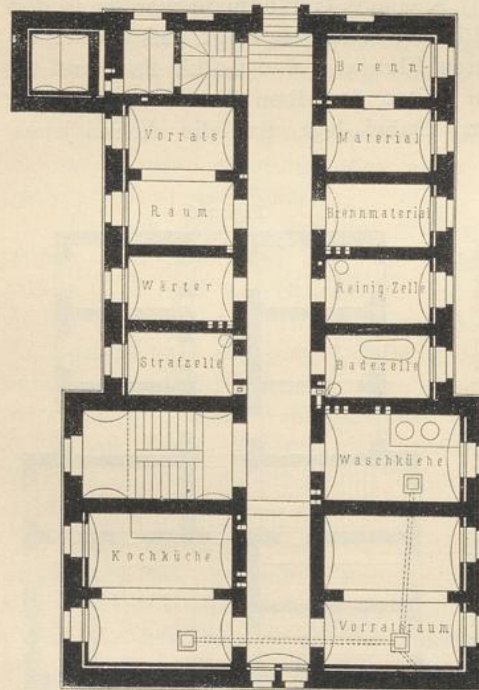
Die Trennung der Hafträume für Männer von jenen für Weiber derart, das letztere unter, bzw. über den Hafträumen für Männer gelegen sind, giebt zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß. Deshalb

Fig. 297.



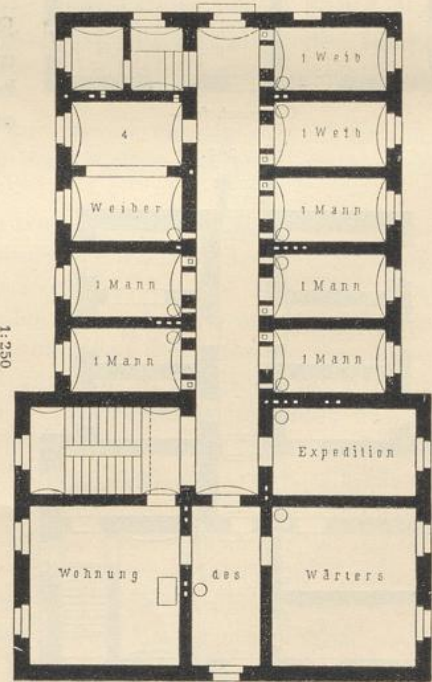
Obergeschoß.

Fig. 298.



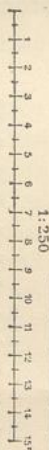
Kellergeschoß.

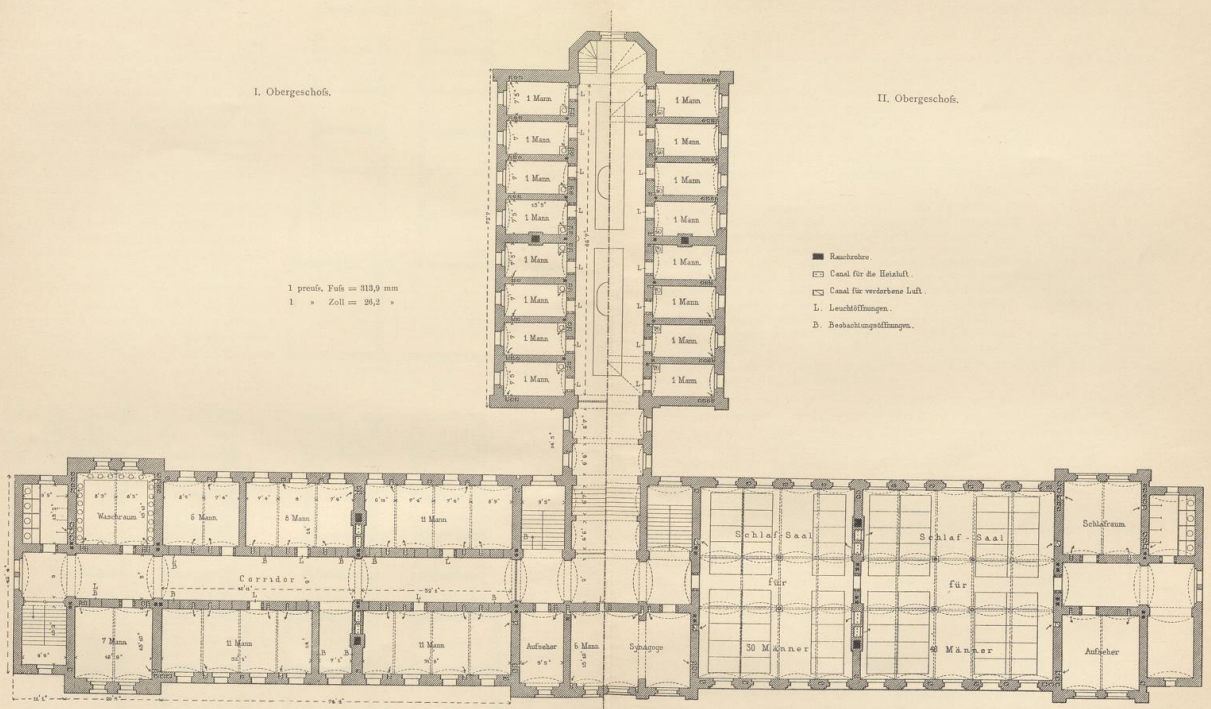
Fig. 299.



Erdgeschoß.

Amtsgerichts-Gefängnis zu Merseburg.





Zweites Gefängnis der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin.

Handbuch der Architektur. IV, 7, a. (6. Aufl.)

Fakt.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 56.

hat man in kleineren Gefängnissen diese Scheidung auch in anderer Weise versucht, wie dies z. B. beim Amtsgerichtsgefängnis zu Merseburg (Fig. 297 bis 299) der Fall ist.

Ist das Bedürfnis an Haftzellen und anderen Hafträumen ein größeres, so kann noch ein II. Obergeschoß hinzugefügt werden. In den Vorderbau werden die Verwaltungsräume, bisweilen ein Betsaal etc. verlegt.

2) Bei größeren Gefängnisbauten hat man für die Zellenanlage auch die **L**-förmige Grundrifsanordnung gewählt; dieselbe empfiehlt sich namentlich dann, wenn sowohl Gefangene in Einzelhaft, als auch solche in Gemeinschaftshaft unterzubringen sind; in den Vorder- oder Kopfbau werden Arbeitsräume und Schlafsäle für die letzteren gelegt, während der nach rückwärts, senkrecht zum Vorderbau vorspringende Mittelflügel die Einzelzellen enthält. Als Beispiel diene das sog. 2. Gefängnis der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, wovon 2 Grundrisse auf nebenstehender Tafel wiedergegeben sind.

Dasselbe ist zur Aufnahme von ca. 450 männlichen Gefangenen bestimmt und zerfällt in zwei Hauptteile, von welchen der größere und vordere für gemeinsame Haft, der nach hinten senkrecht an die Mitte der ersteren angebaute Flügel für Einzelhaft eingerichtet ist. Das Vordergebäude enthält außer dem Keller- und Erdgeschoß noch 2 Geschosse, von denen das oberste zu großen gemeinschaftlichen Schlafsälen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingeteilt sind; das Kellergeschoß dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlengelassen, ferner zu einigen Isolierstrafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Der Flügel für Einzelhaft zeigt die früher beschriebene Anordnung mit Haftzellen und mittlerem Flurgang in 4 Geschossen.

Auch einige neuere Gefängnisse in Schweden haben die **T**-förmige Grundrifs-gestalt erhalten; der Längsflügel enthält zu beiden Seiten eines breiten Mittelganges die Haftzellen; im Quer- oder Kopfbau sind Verwaltungs- und Wirtschaftsräume untergebracht⁴³⁵⁾.

Grundrifsformen von kleineren Gefängnissen, die von der rechteckigen und **T**-förmigen Gestalt wesentlich abweichen, kommen sehr selten und meist nur infolge der Gestalt der verfügbaren Baustelle vor. So veranlassen Eckbauplätze eine **L**-förmige, andere eine **U**-förmige, sonstige örtliche Verhältnisse einige weniger einfache Grundrifsanordnung etc.; das umstehende Schaubild des für die Umgegend von Lindsey bestimmten Gefängnisses (Fig. 300⁴³⁶⁾ läßt eine solche abweichende Anlage erkennen.

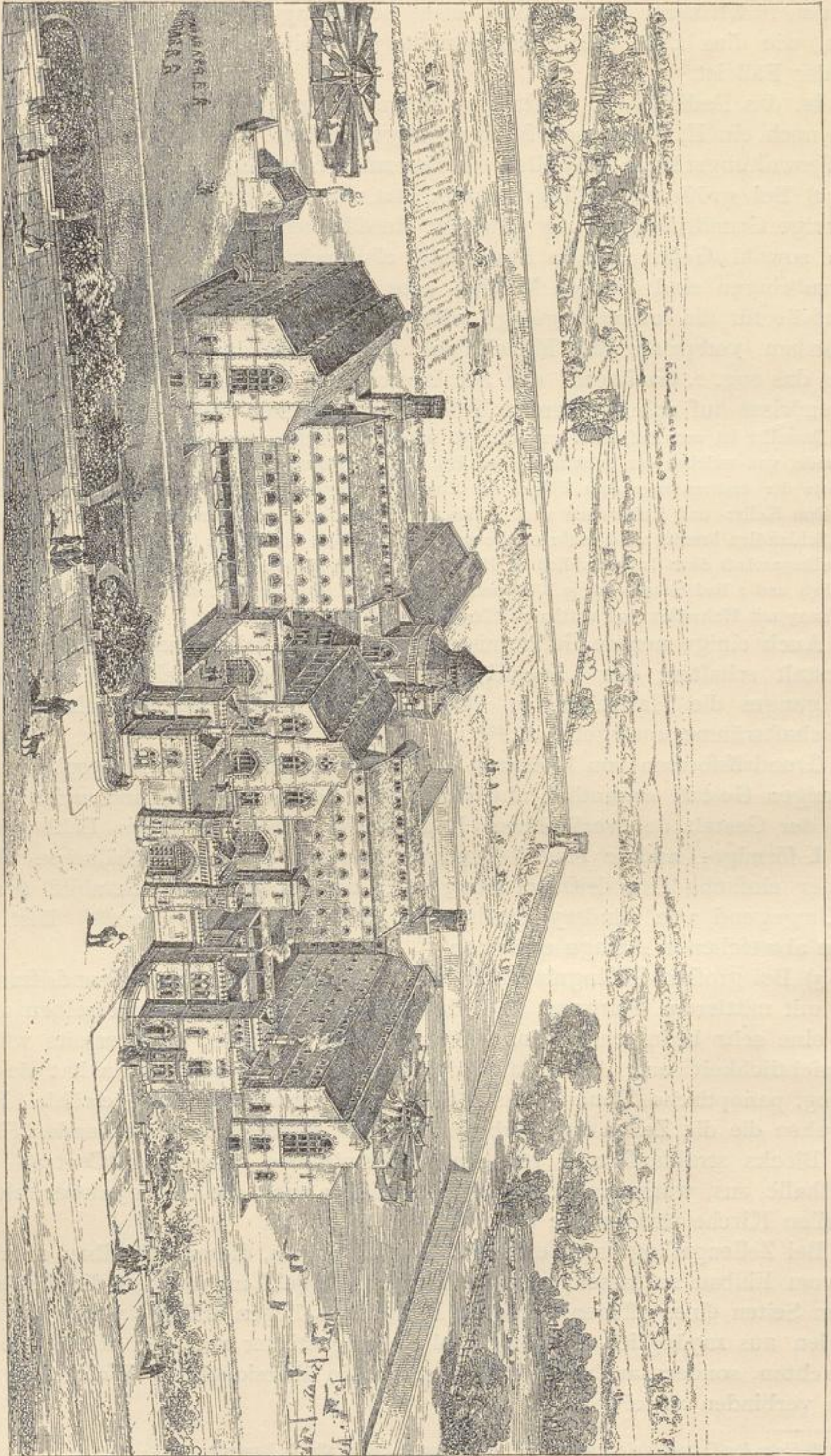
3) Bei großen Gefängnisbauten würde die zuerst erwähnte Grundrifsanordnung mit mittlerem Flurgang und Haftzellen zu beiden Seiten desselben einerseits eine sehr bedeutende Längenentwicklung bedingen; andererseits würden Übersichtlichkeit und Aufsichtführung sehr erschwert sein. Man hat deshalb die sog. panoptische Bauart, das Radial- oder Strahlensystem gewählt. Hierbei gehen die Zellen und Arbeitsräume der Gefangenen enthaltenden Flügel oder Blocks strahlenförmig von einem Mittelraume, einer sog. Central- oder Mittelhalle aus, worin sich die Aufsicht, häufig auch die Gefängnisverwaltung, bisweilen Kirche und Schule befinden.

Bei Zellengefängnissen empfiehlt es sich jedoch, diesen Mittelbau durchaus frei vom Einbau zu lassen, um die Gefängnisflügel, in welchen die Zellen zu beiden Seiten eines offenen mittleren Flurganges liegen und von vorspringenden Galerien aus zugänglich sind, nicht allein ungestörter von der Mittelhalle aus beobachten, sondern auch durch den letzteren in übersichtlicher Weise untereinander verbinden zu können.

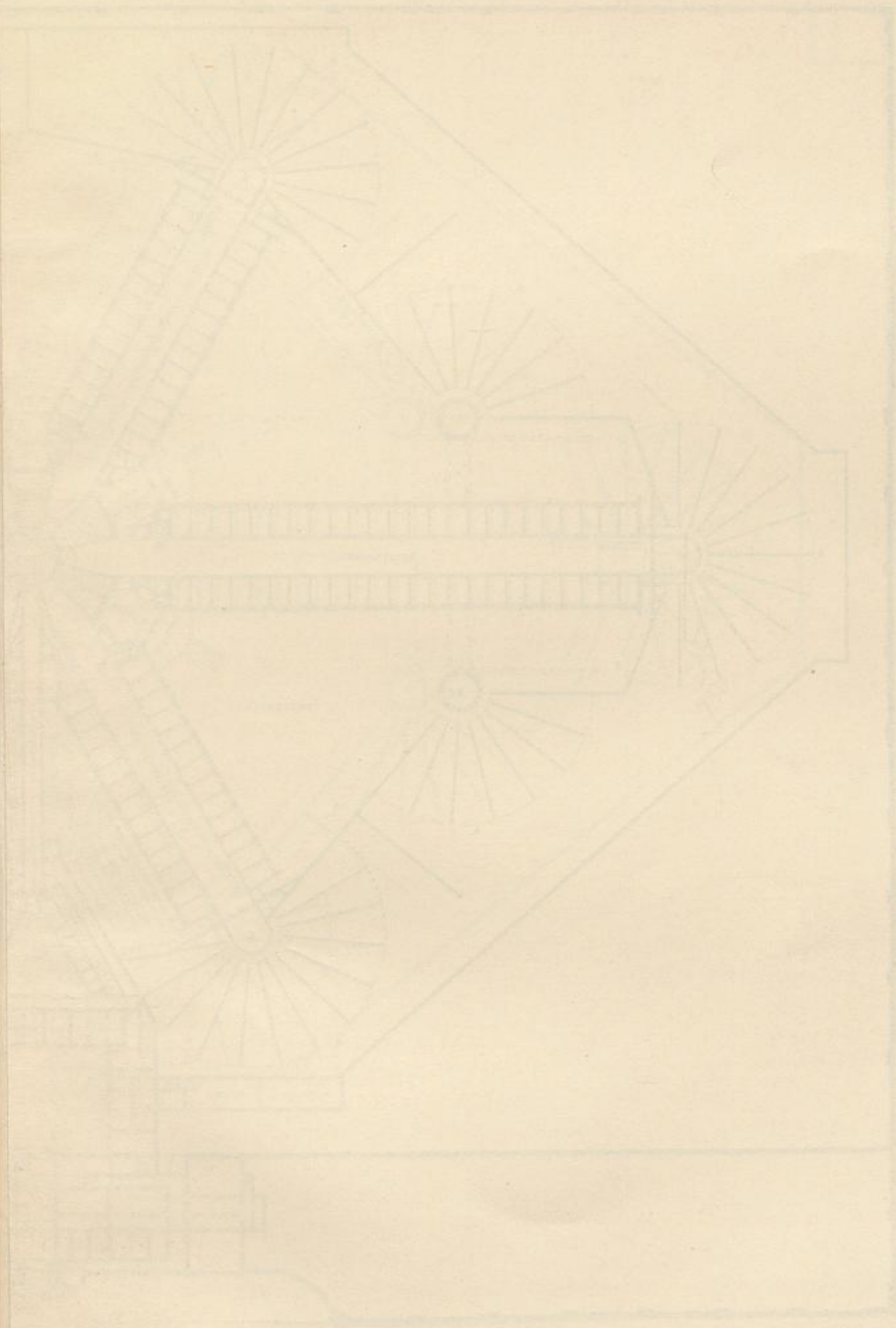
⁴³⁵⁾ Siehe den Grundrifs eines solchen Gefangenenhauses in: Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 100.

⁴³⁶⁾ Faks.-Repr. nach: *Building news*, Bd. 16, S. 367.

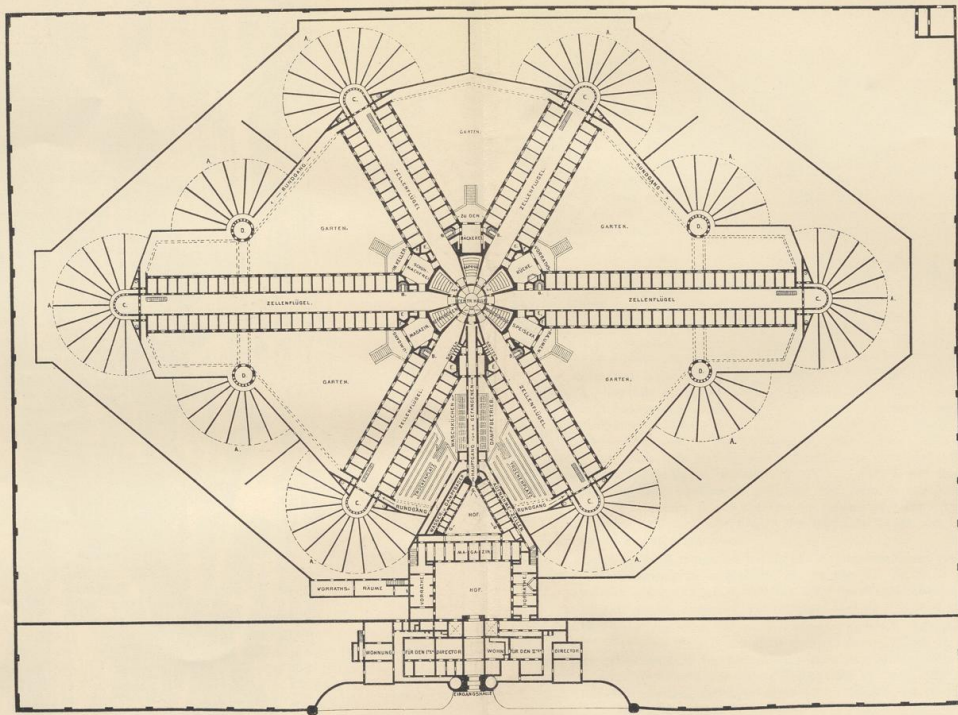
Fig. 300.



Gefängnis für die Umgegend von Lindsey (1869).



Faint, illegible text, possibly a list or a table of contents, located on the right side of the page.



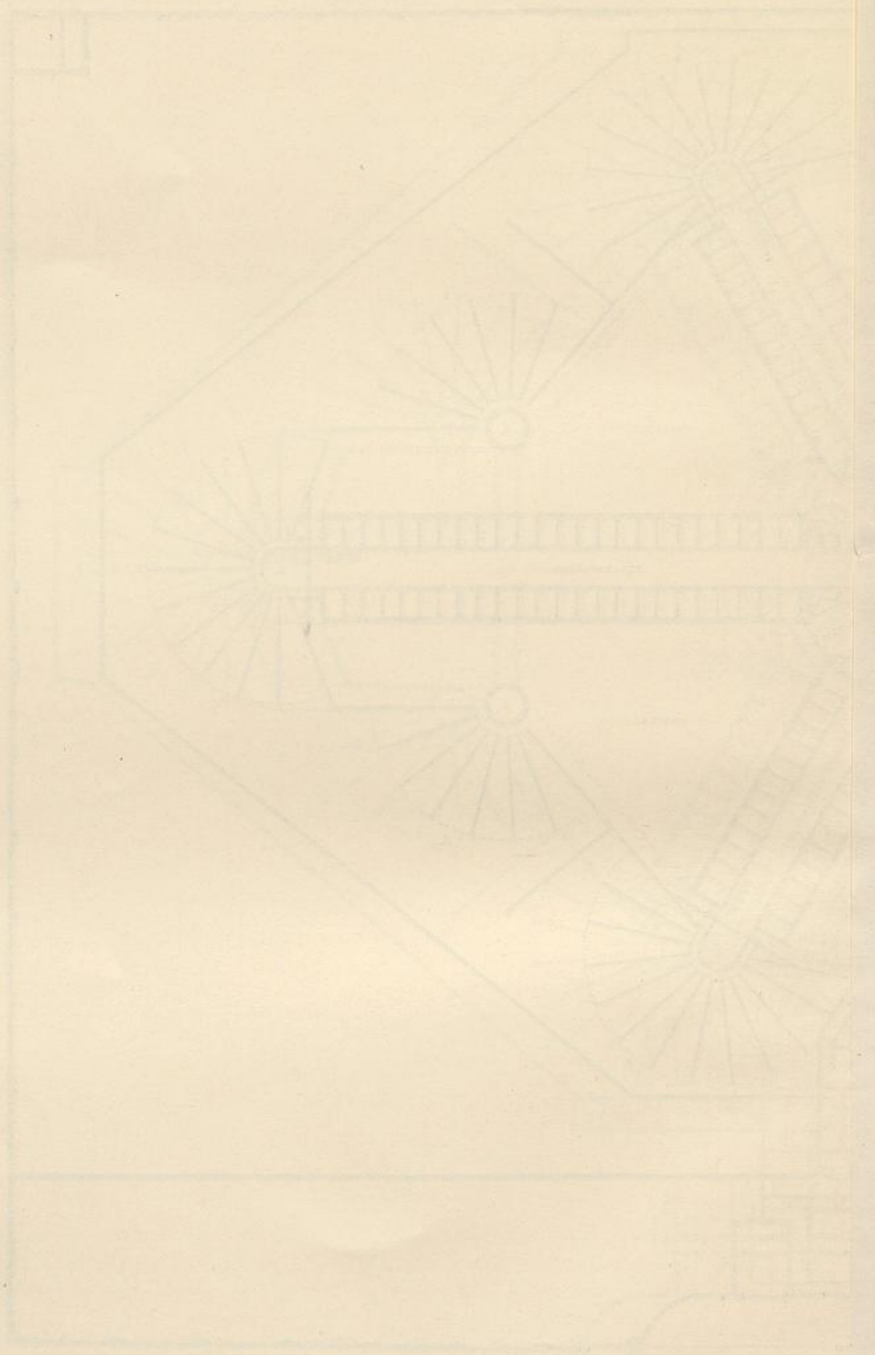
- A. Spazierhöfe.
- B. Treppen der Zellenflügel.
- C. Zimmer für die Aufseher.
- D. Beobachtungplätze.
- E. Wasserbecken und Speisenaufzüge.
- F. Abflüschlöcher.
- G. Über den Bildern: Krankenzellen.

- Kellergeschoß.
- Unter der Centralhalle: Cistern.
- Unter der Kapelle: Dampfkessel, Heizungen, Räume für Kohle etc.
- Unter den Zellenflügeln (am Rundgang): Wäschemagazin.

Handbuch der Architektur. IV, 7, a. (2. Aufl.)

Zellengefängnis zu Löwen.

Faks.-Kopfr. nach: STRAKER, W. Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877. Taf. II.



Zwischen den Gefängnisflügeln Gebäude zu errichten oder an die Mittelhalle Anbauten anzufügen, ist nicht zu empfehlen, weil durch dieselben gute Luft abgeschnitten, unter Umständen sogar schlechte Luft zugeführt wird (siehe in Art. 323, S. 349 den Grundsatz unter δ).

In dem in Fig. 265 (S. 286) gegebenen Lageplan des Kriminalgerichts-Etablissements zu Berlin (im Stadtteile Moabit) ist das im nordwestlichen Teile der Baufläche errichtete Männergefängnis *C* nach dem Strahlensystem angeordnet und mag als erstes Beispiel einer solchen Anlage hier angeführt werden. Als weiteres Beispiel diene ein Bauwerk, welches dem im Gefängnisbau so hervorragenden Lande Belgien angehört, nämlich das 1860 vollendete, auf der nebenstehenden Tafel dargestellte Zellengefängnis zu Löwen.

Andere Beispiele solcher Grundrifsanordnungen von Gefängnissen werden teils in den unmittelbar folgenden Erörterungen, zum Teile am Schlusse dieses Kapitels (unter *f*) aufzunehmen sein. Hier sei nur erwähnt, daß die Zahl der Flügel bei den verschiedenen nach dem Strahlensystem ausgeführten Zellengefängnissen auch eine verschiedene ist; man findet 3, 4 und 5 Flügel, aber auch 6, 7 und 8.

Unter den im vorliegenden Kapitel im Grundriß dargestellten Zellengefängnissen zeigen 3 Flügel: die Strafanstalt bei St. Gallen (siehe Art. 314) und das Zellengefängnis zu Termonde (siehe Fig. 448 u. 449); 4 Flügel: das Zellengefängnis zu Stein a. d. D. (siehe Fig. 324), die Strafanstalt zu Groß-Strehlitz (siehe Fig. 452) und das Zellengefängnis zu Heilbronn (siehe Fig. 450); 5 Flügel: das soeben erwähnte Männergefängnis des Kriminalgerichts-Etablissements zu Moabit bei Berlin (siehe Fig. 265, S. 286) und das Zellengefängnis zu Lenzburg (siehe Fig. 320); 6 Flügel: das Zellengefängnis zu Mailand (siehe Fig. 321 u. 322) und die Strafanstalt zu Toulouse (siehe Fig. 323); 7 Flügel: das Zellengefängnis zu Löwen, siehe die nebenstehende Tafel); 8 Flügel: die Strafanstalt zu Pilsen (siehe Fig. 446 u. 447).

Von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten werden 4-flügelige Zellengefängnisse empfohlen; diese Flügel sollen unter rechten Winkeln zusammenstoßen und die Halbierungslinien dieser Winkel in den Haupthimmelsrichtungen liegen. Drei der Flügel dienen zum Unterbringen der Haftzellen; der vierte nimmt die Verwaltungsräume, unter Umständen auch die Kirche auf. Mehr als 4 Flügel anzuordnen oder, mit anderen Worten, die Flügel unter spitzeren, als rechten Winkeln anzuordnen, hat den Nachteil, daß die Flügel zu nahe aneinander gebracht und dadurch der Verkehr der Gefangenen untereinander (durch die Fenster) erleichtert wird. Auch wird durch eine geringere Zahl von Zellenflügeln der reichliche Zutritt des Lichtes und der Luft von allen Seiten gefördert.

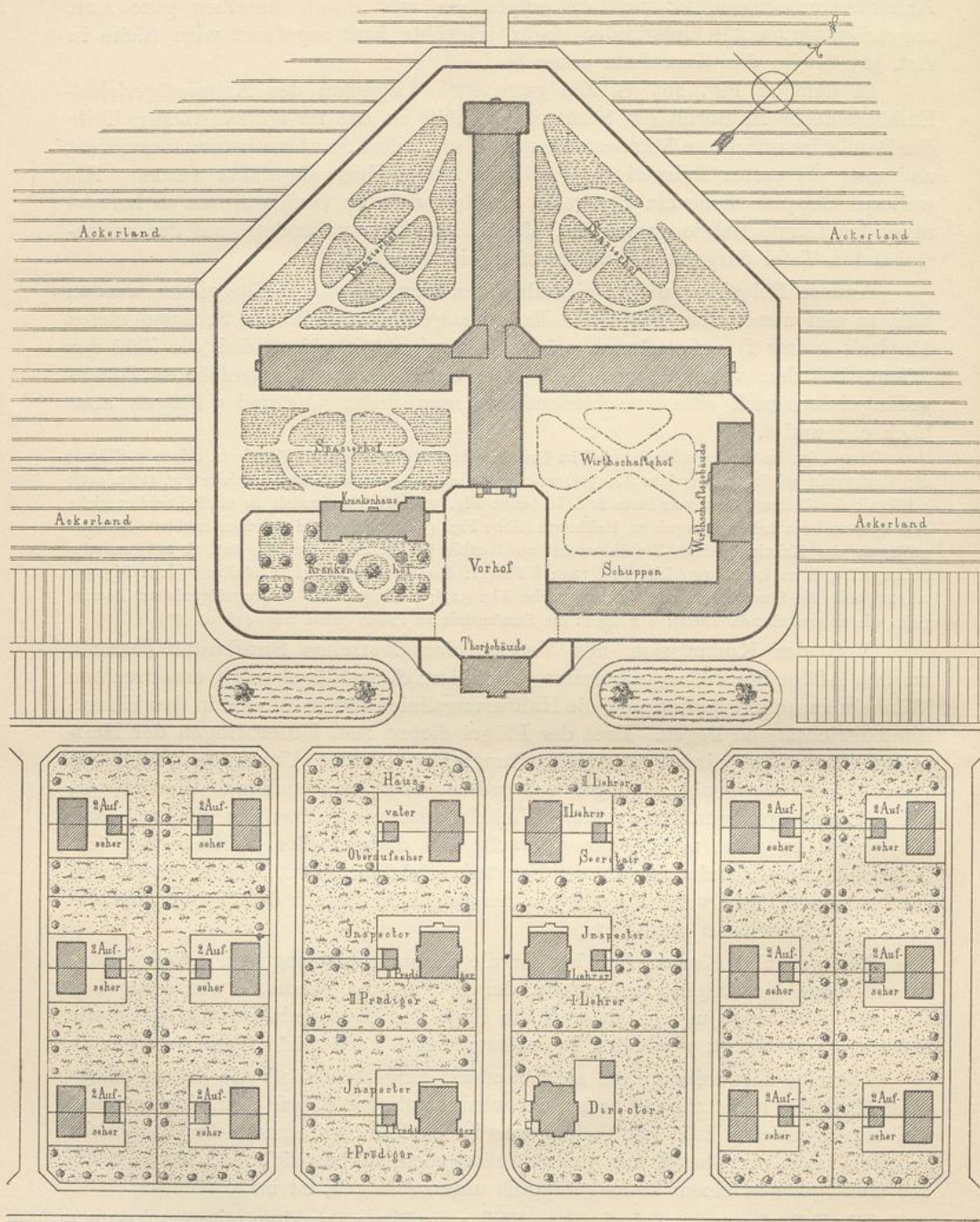
Die gedachte Kommission hat für die Gesamtanordnung von Zellengefängnissen einen Normalplan aufgestellt, der in Fig. 301 *facsimile* wiedergegeben ist. Derselbe zeigt u. a. auch, daß die Lage des Krankenhauses die geringste Schwierigkeit macht, wenn der Verwaltungsflügel nach Südost gelegt wird.

Dieselbe Kommission hat als Grundsatz aufgestellt, daß die Zellengefängnisse für nicht mehr als 500 und nicht weniger als 200 Köpfe einzurichten seien. Bei einer größeren Zahl von Gefangenen ist es dem Strafanstalts-Direktor nicht möglich, sich eingehend mit jedem Gefangenen zu beschäftigen; weniger als 200 Gefangene in einem Zellengefängnis unterzubringen, ist unökonomisch.

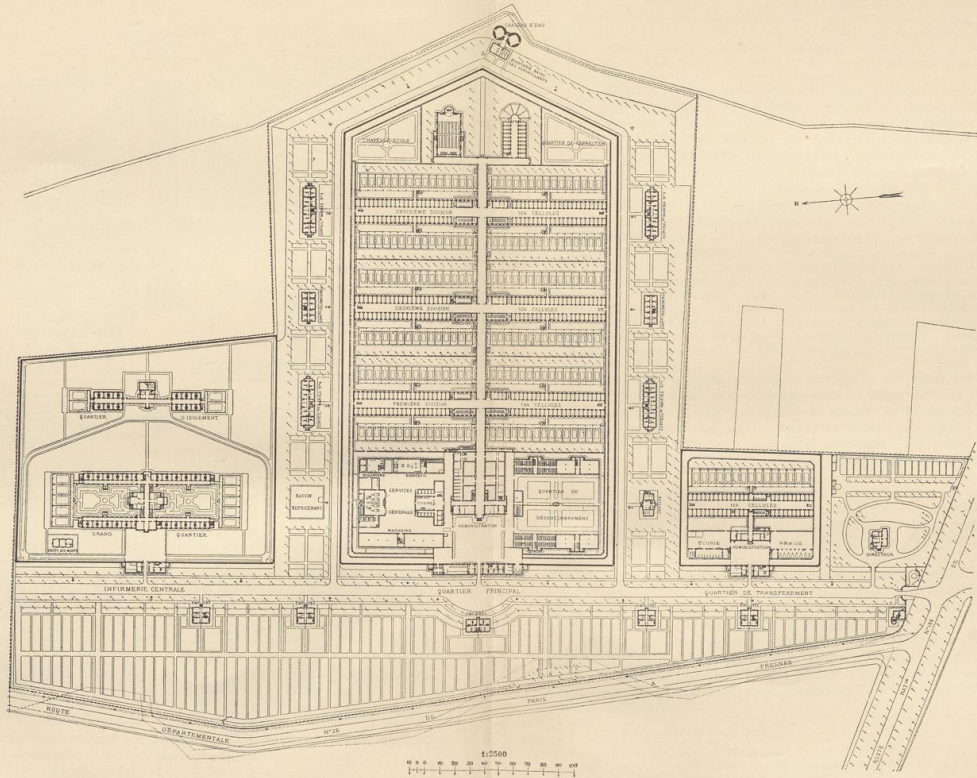
Für Zellenbauten, welche im Anschluß an größere Anstalten mit gemeinsamer Haft ausgeführt werden, haben die angegebenen Grenzzahlen keine Gültigkeit.

Man ist für den Bau größerer Gefängnisse nicht ohne weiteres zur strahlenförmigen Grundrifsanordnung gelangt; vielmehr wurde das Zuchthaus zu Brixton 1820 nach einem Vielecksplan, das Zuchthaus zu Kirkdale 1821 nach einem Kreisplan, das Besserungshaus Milbank zu London 1815–22

Fig. 301.



Normal-Lageplan eines Zellengefängnisses.
 (Faks.-Repr. nach der in Art. 320, S. 347 genannten Schrift, Bl. 1.)



Zellengefängnis zu Fresnes-le-Rungis.

Arch.: Poussin.

Handbuch der Architektur, IV, 7, a. (6. Aufl.)

Fakt.-Repr. nach: *La construction moderne*, Jahrg. 11, Pl. 95.



nach einem zusammengesetzten Vieleckplan⁴³⁷⁾ und das Gefängnis zu Auburn 1820 nach einem sog. Schachtelplan⁴³⁸⁾ erbaut. Erst das Gefängnis zu Genf, 1820—25 von *Vaucher* erbaut, nähert sich dem Radialsystem, und das pennsylvanische Besserungshaus zu Chery-Hill bei Philadelphia⁴³⁹⁾, 1821 durch *Haviland* errichtet, war dasjenige, welches den heutigen strahlenförmigen Grundrifsanordnungen als Vorbild diente. Näheres über die Planbildung der hier genannten und manchen späteren Gefängnisbauten ist in den unten angegebenen Quellen zu finden⁴⁴⁰⁾.

4) Die nach dem Strahlensystem errichteten Gefängnisbauten weisen, wie unter 3 angedeutet wurde, die Mifsstände auf, dafs in den der Mittelhalle zunächst gelegenen Teilen der Zellenflügel der Licht- und Luftzutritt behindert ist und dafs daselbst der Verkehr der Gefangenen untereinander (durch die Fenster) erleichtert wird. Beiden Übelständen zu begegnen, hat man in dem Mitte der 90er Jahre nach den Plänen *Poussin's* ausgeführten Gefängnisbau zu Fresnes-les-Rungis (siehe die nebenstehende Tafel) das sog. Fischgrätensystem zur Anwendung gebracht. Gegen einen breiten Mittelgang und senkrecht zu demselben stofs je 3 Zellenflügel; die zwischen letzteren befindlichen, völlig freien und unbedeckten Räume sind in die Einzelspazierhöfe der Gefangenen eingeteilt.

Aufser diesem Gefängnishauptgebäude, welches nahezu 2000 Gefangene aufzunehmen imstande ist, ist noch auf der rechten Seite ein Gefängnisbau für solche Gefangene, die nach einem anderen Ort verbracht werden sollen (*Quartier de transfèrement*), und auf der linken Seite die Krankenanstalt (*Infirmier centrale*), welche sämtlichen Gefängnissen des Seine-Departements angehört, vorhanden; ferner sind für den Direktor, die übrigen Beamten, die Gefängniswärter etc. mehrere kleinere Häuser errichtet. Auch sei noch des in Form eines Fünfeckes angeordneten Rundganges gedacht, der den gesamten Hauptbau umschliesst und von dem aus die Wachen sowohl die Zellenflügel, als auch die zwischengelegenen Höfe beobachten können; den rechtsseitigen kleineren Gefängnisbau umzieht gleichfalls ein solcher Rundgang⁴⁴¹⁾.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, dafs durch das Fischgrätensystem die angedeuteten Übelstände des Strahlensystems beseitigt sind; es ist aber auch augenfällig, dafs Übersichtlichkeit und Überwachung der Gefangenen bei ersterem wesentlich schwieriger sind, als bei letzterem; deshalb ist auch der den Gefängnisbau umziehende Rundgang notwendig geworden. Nach den vorliegenden Mitteilungen soll das Fischgrätensystem geringere Baukosten bedingen, als das Strahlensystem.

5) Eine andere Grundrifsanordnung, die allerdings mit dem Strahlensystem das gemein hat, dafs man gleichfalls von einem Centralraum aus sämtliche Haftzellen überwachen kann, zeigt das zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmte Zellengefängnis zu Arnheim, wovon Fig. 302 u. 303⁴⁴²⁾ Lageplan und lotrechten Schnitt wiedergeben. Hier ist eine kreisrunde Halle *G* von rund 64^m äufserem Durchmesser angelegt, an deren äufserem Umfange sich in 4 Geschossen übereinander die Haftzellen befinden. Von einem im Mittelpunkte der Halle gelegenen Wärterraum *H* mit Plattform können sämtliche Zellenthüren übersehen werden. Der Innenraum ist überdacht.

Dieses System dürfte sich kaum bewährt haben. In einer so großen Mittelhalle möchte sich der Verkehr kaum überall zweckmäfsig und bequem erweisen; die erheblichen Kosten eines solchen Kuppelbaues können kaum geringer sein, als die allerdings hohen Baukosten der nach dem Strahlensystem erbauten Gefängnisse.

⁴³⁷⁾ Siehe denselben in: KROHNE, a. a. O., Bl. 5.

⁴³⁸⁾ Siehe denselben ebendas., Bl. 6.

⁴³⁹⁾ Siehe die Pläne desselben ebendas., Bl. 7—9.

⁴⁴⁰⁾ KROHNE, a. a. O. — ferner: ORLOFF, G. Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. ROMBERG's Zeitschr. f. prakt. Bauk. 1862, S. 39.

⁴⁴¹⁾ Nach: *La construction moderne*, Jahrg. 14, S. 581.

⁴⁴²⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

6) Dem Grundgedanken nach völlig abweichend ist die Grundrifsanordnung, welche das Untersuchungsgefängnis zu St. Petersburg und diesem nachgebildet das neue Amtsgefängnis zu Karlsruhe aufweisen. Ersteres ist mitten in der Stadt gelegen und nach den Plänen *Majeski's* erbaut; letzteres befindet sich in einem Stadtteile, der mehrere öffentliche Bauten enthält, und wurde nach den Entwürfen *Durm's* 1891—97 ausgeführt. Infolge der Lage dieser Bauwerke und in Rücksicht auf die benachbarten Bauten glaubte man von der üblichen Gestaltung der Außenfronten mit kleinen Fenstern und ernsten, ungegliederten Mauermassen abweichen zu sollen, und wählte die aus den nebenstehenden Tafeln, sowie aus Fig. 304 u. 305 ersichtliche Anordnung. Um einen großen Binnenhof herum liegen die Haftzellen und die sonstigen im Hause erforderlichen Räume; der Beobachtungsgang befindet sich außerhalb der Zellen und ist der Strafe zugewendet; er reicht hallenartig durch alle Geschosse hindurch, und längs der Zellen vermitteln auf Konsolen ruhende Galerien den Verkehr (Fig. 305). Die Beleuchtung und Lüftung dieses Ganges geschieht von der Seite her, und in der Fassadengestaltung hat man völlig freie Hand (Fig. 304).

Verwandt mit diesen Anlagen ist diejenige im neuen Gefangenhause zu Buffalo. In der Längsachse dieses Gebäudes ist ein breiter Flurgang angeordnet, der durch Fenster an den Schmalseiten und durch Dachlicht erhellt wird. Zu beiden Seiten desselben sind und von ihm erreichbar die Gefangenzellen gelegen; zwischen letzteren und den äußeren Längsmauern des Gebäudes befindet sich der ca. 1 m breite Beobachtungsgang⁴⁴³⁾.

Dafs bei den im Vorhergehenden kurz beschriebenen Anlagen der beabsichtigte Zweck, eine günstiger wirkende Ausbildung der Außenfronten zu ermöglichen, erfüllt wird, ist ohne weiteres ersichtlich. Doch wird der architektonische Widerspruch zwischen Außen und Innen wohl stets empfunden werden; die Übersichtlichkeit ist

Fig. 302.

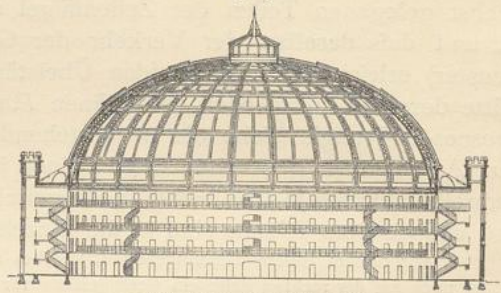
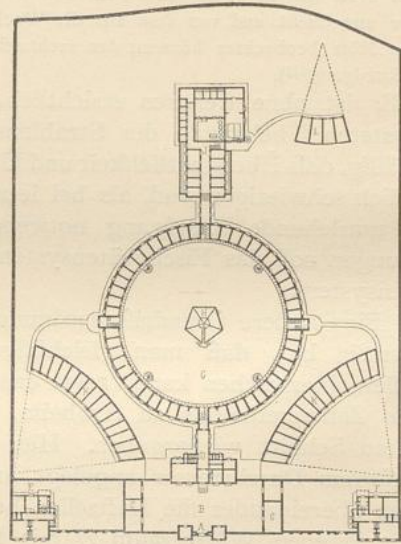
Schnitt durch die große Halle.
1/1000 w. Gr.

Fig. 303.

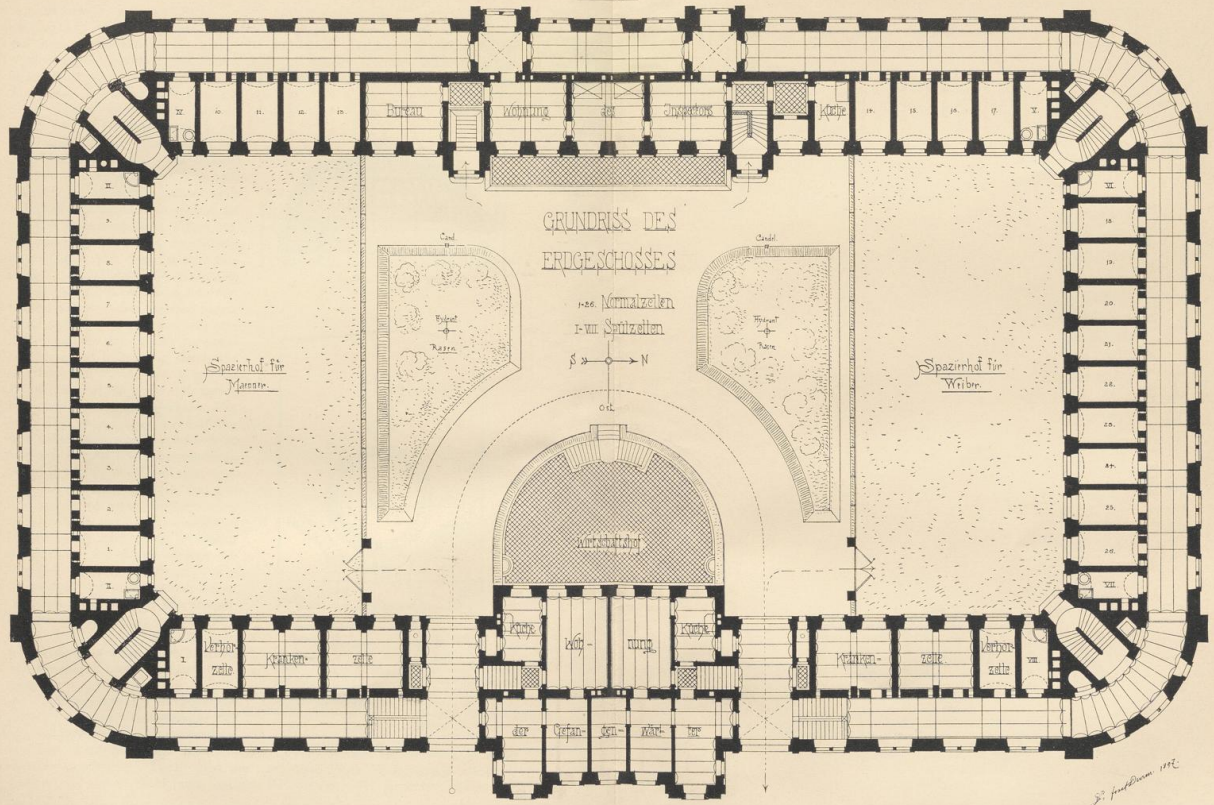


Grundrifs. — 1/2000 w. Gr.

Zellengefängnis zu Arnheim⁴⁴²⁾.

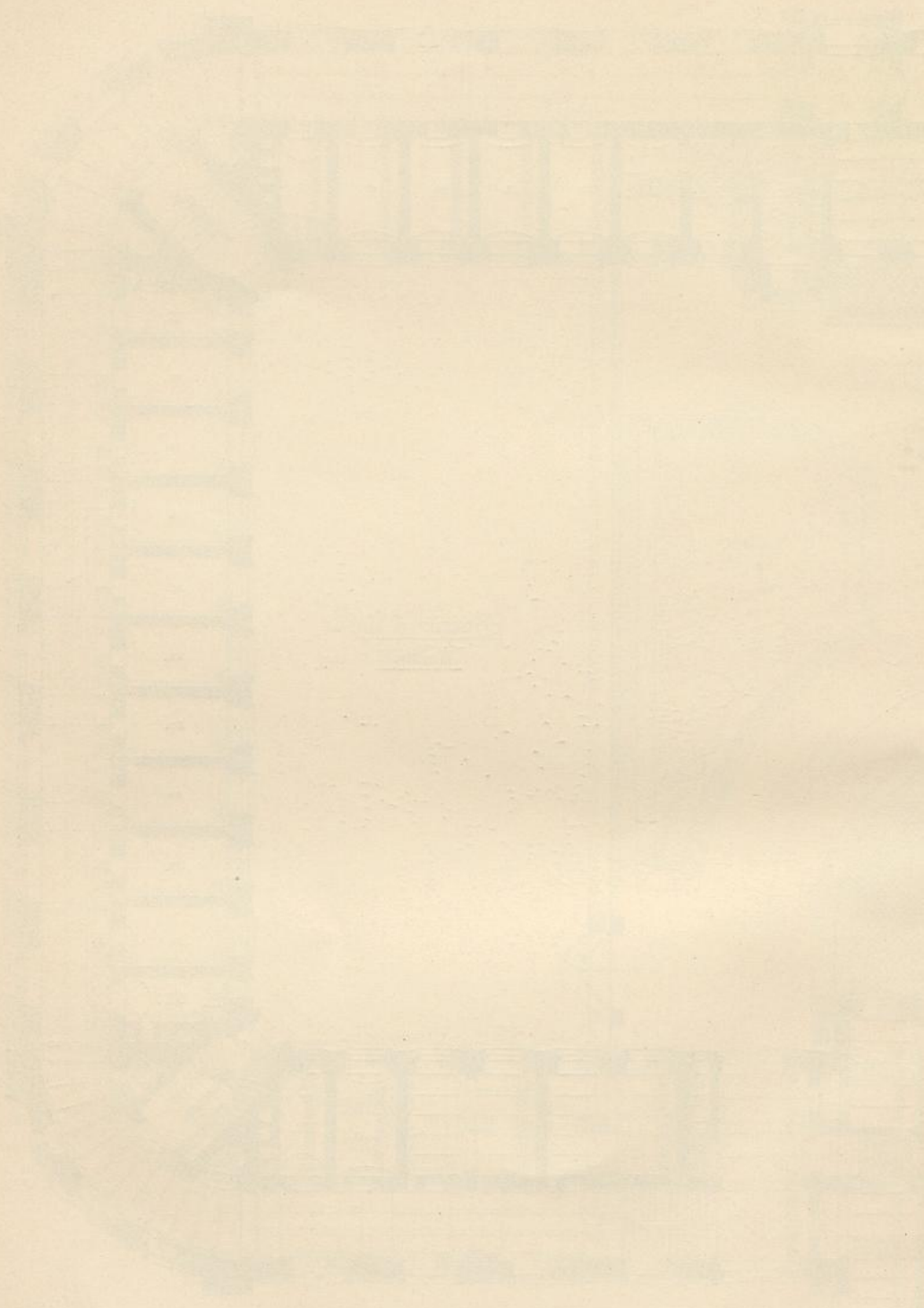
- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| A. Haupteingang. | G. Zellengefängnis. |
| B. Vorhof. | H. Wärterraum. |
| C. Magazine. | J. Wirtschaftsgebäude. |
| D. Verwaltungsgebäude. | K. Spazierhöfe für Männer. |
| E. Wohnung des Direktors. | L. Spazierhöfe für Frauen. |
| F. Wohnung des Unterdirektors. | |

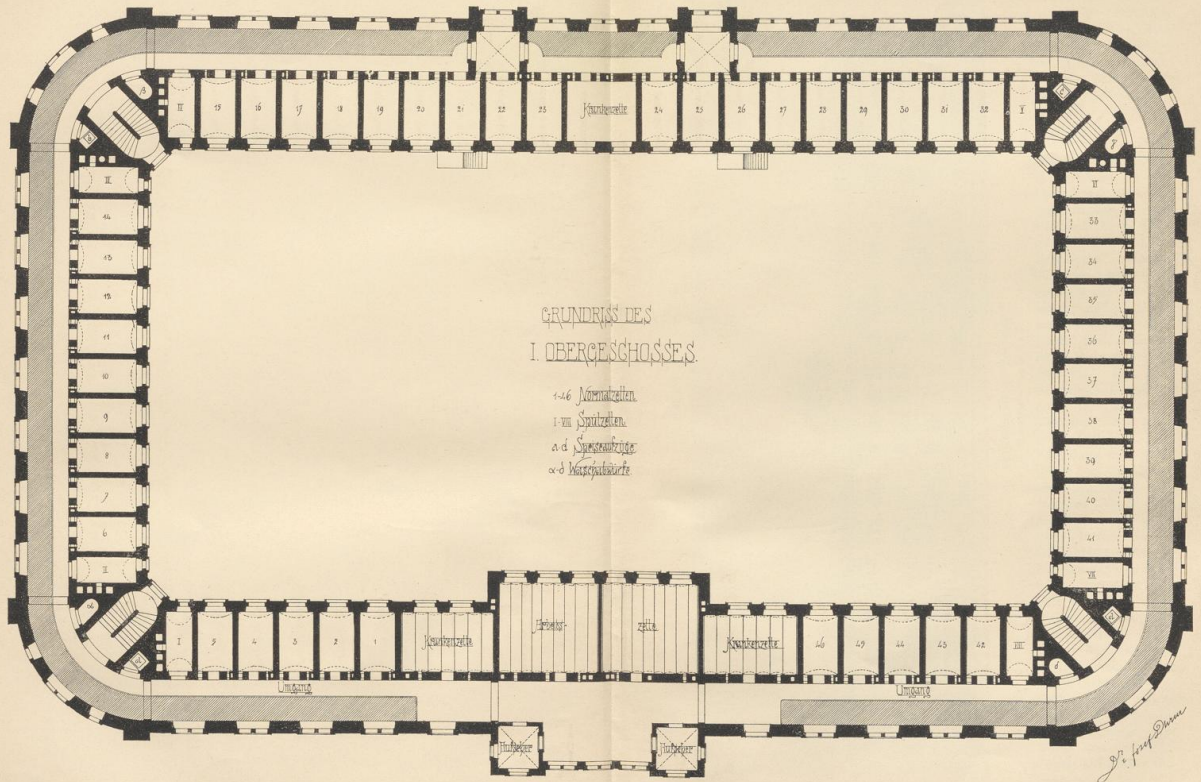
⁴⁴³⁾ Siehe: UHLAND's Techn. Rundschau, Gruppe II: Bau-Industrie 1899, S. 12.



Amtsgefängnis zu Karlsruhe.
1:100 u. Gr.

Handbuch der Architektur. IV. 7. a. (2. Aufl.)



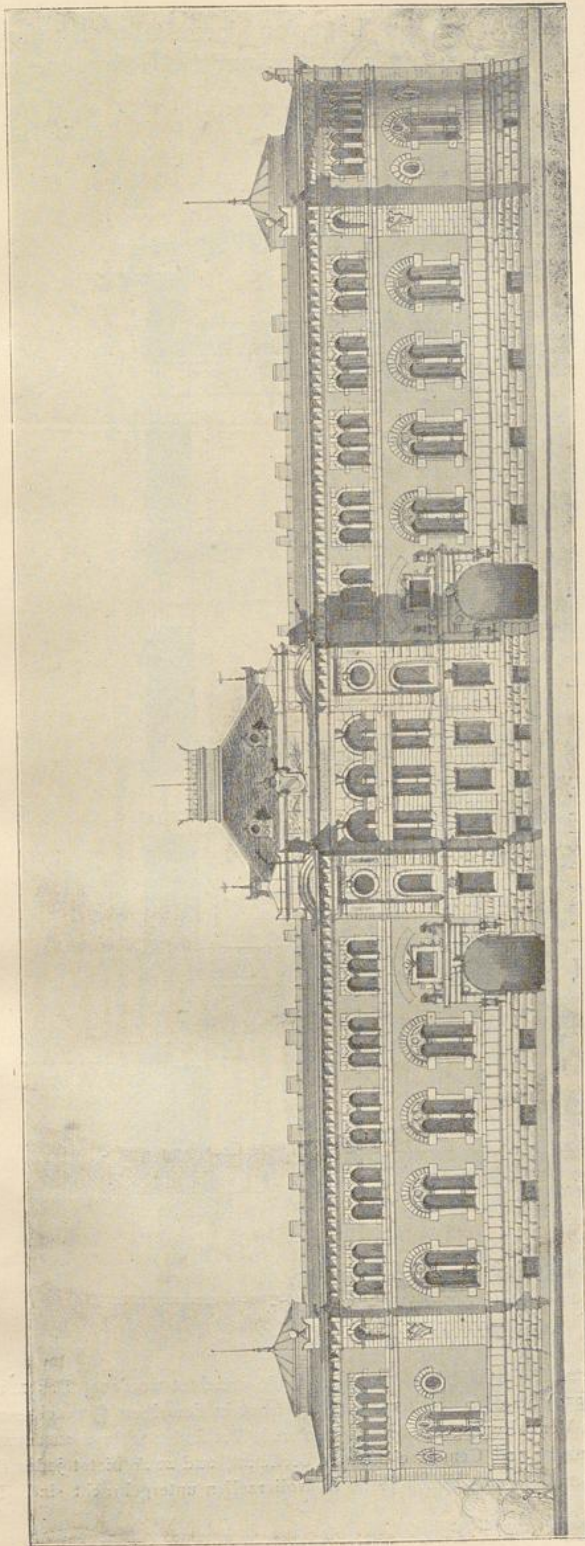


Handbuch der Architektur. IV. 7. a. (2. Aufl.)

Amtsgefängnis zu Karlsruhe.

1/100 w. Gr.

Fig. 304.



Amtsgefängnis zu Karlsruhe.

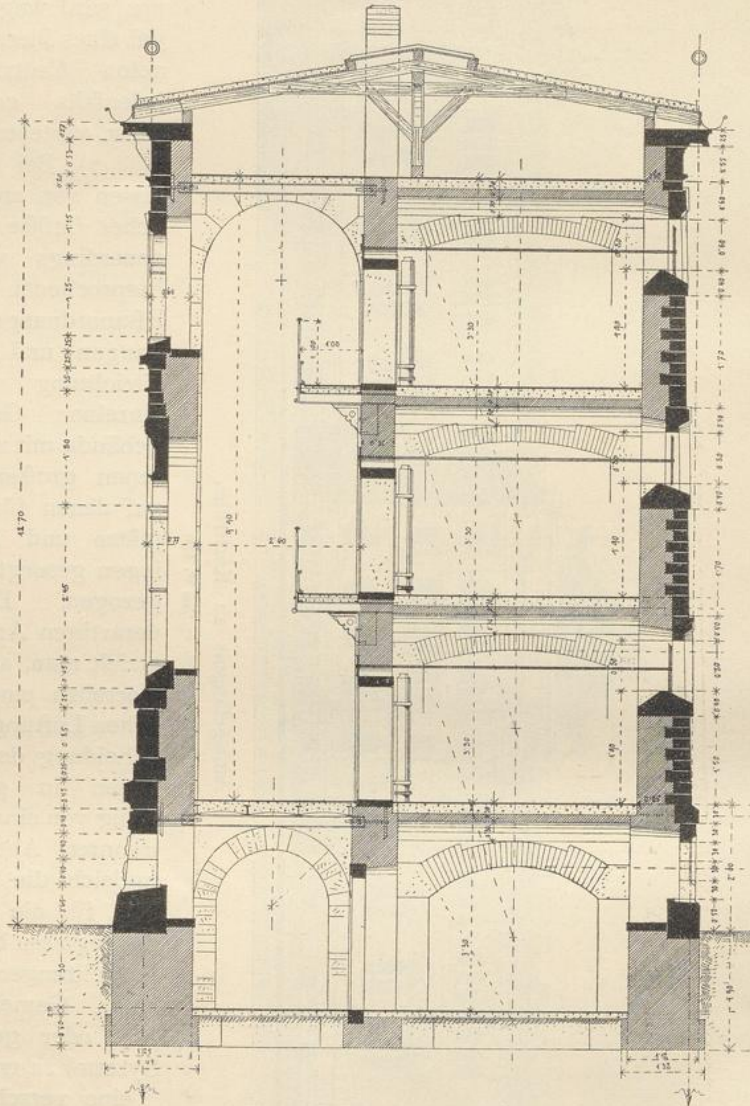
Hauptfront. — $\frac{1}{1600}$ w. Gr.

namentlich geringer, wie beim Strahlensystem, und die Überwachung der Gefangenen wird wegen Mangel eines hierzu geeigneten Centralraumes jedenfalls erschwert, bezw. verteuert.

7) Bei Gefängnissen von ungewöhnlicher Größe ist man neuerdings von den besprochenen Grundrissanordnungen abgegangen und hat die Errichtung mehrerer einzelner Gefängnisgebäude mit umschlossenen großen Höfen, auf denen für Rasenplätze und Buschanlagen gesorgt ist, vorgezogen. Bei einer derartigen Anordnung erzielt man, außer den Vorteilen einer reichlichen Lüftung und der Scheidung der Gefangenen in größeren, völlig von einander getrennten Abteilungen, zugleich die Möglichkeit, für die einzelnen Gefängnisse besondere Einrichtungen (Einzelhaft, Gemeinschafts- oder gemischtes System) zu treffen, um eine verschiedene Form des Strafvollzuges in Rücksicht auf die Individualität des Gefangenen zu wählen oder nach Bedarf bei langen Strafen die Form des Strafvollzuges allmählich umzugestalten.

Als Beispiel diene die in Fig. 306 im Lageplan dargestellte Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, in welcher 1400 bis 1500 männliche Gefangene unterzubringen waren.

Fig. 305.



Amtsgefängnis zu Karlsruhe.

Schnitt durch einen Zellentrakt. — $\frac{1}{125}$ w. Gr.

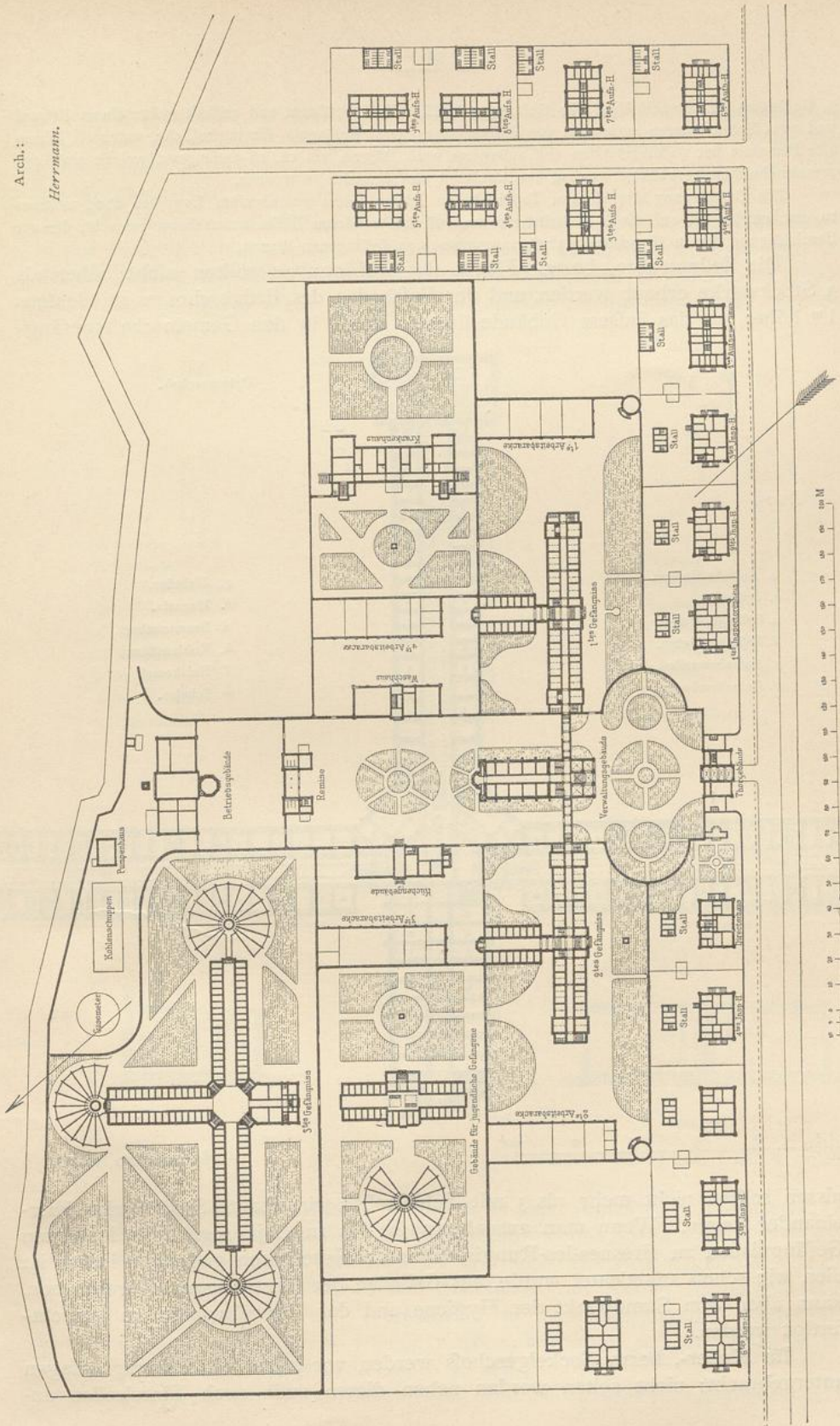
Arch.: *Durm.*

Auf der 20,59 ha messenden Grundfläche sind 4 Gefängnisgebäude errichtet worden. Das 1. und 2. Gefängnis (siehe die Tafel bei S. 350) befinden sich an der Hauptfront in derselben Querachse und hängen mit dem in der Mitte liegenden Verwaltungsgebäude durch schmale Verbindungsgänge zusammen; diese beiden Gefängnisse sind für Einzel- und Gemeinschaftshaft bestimmt, und zwar bietet jedes derselben Raum für 400 bis 500 Gefangene dar, von denen je 60 in Isolierzellen untergebracht sind. Das

⁴⁴⁾ Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 49.

Arch.:
Herrmann.

Fig. 306.



1 : 2500

Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin 444).

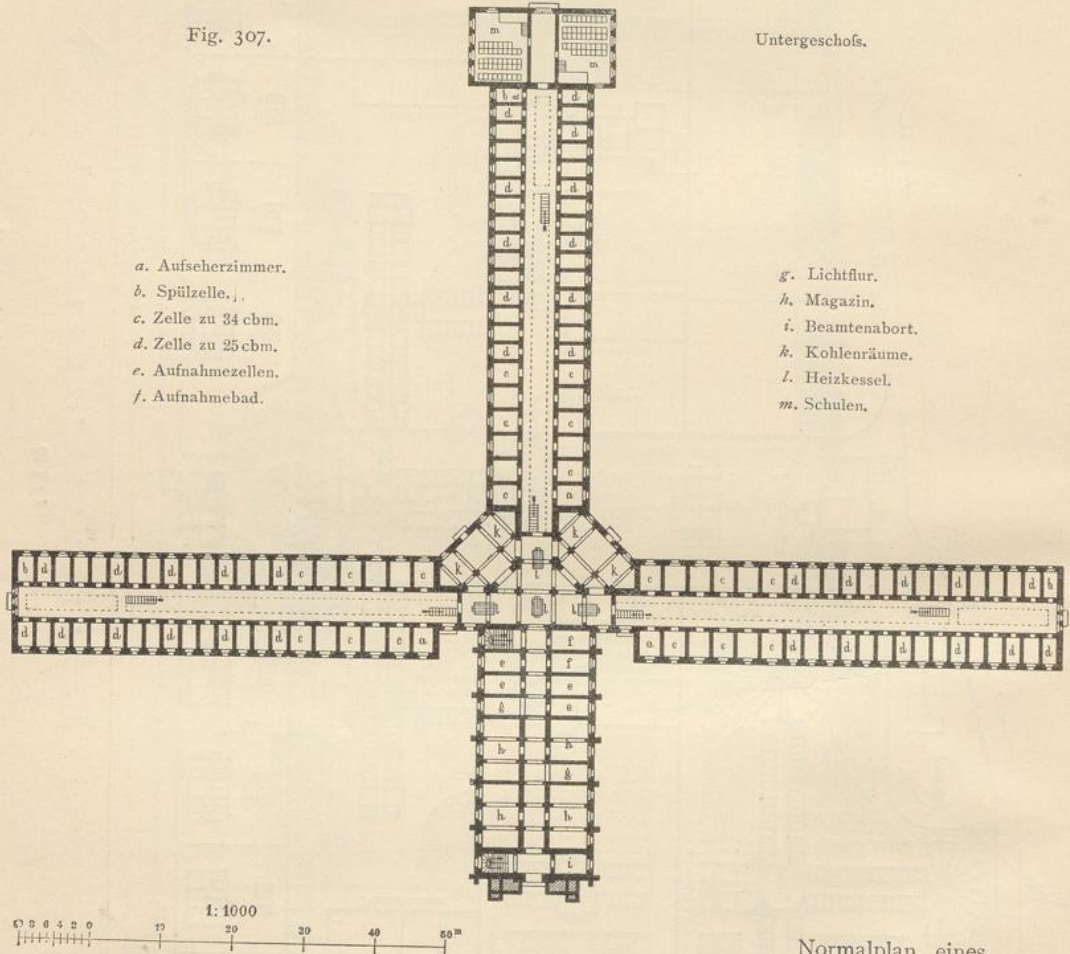
3. Gefängnis ist ausschließlich für Gefangene in Einzelhaft bestimmt und enthält außer einem Betsaal und zwei Schulzimmern zusammen 300 Isolierzellen. Das Gefängnis für jugendliche, unter 18 Jahren alte Personen hat 90 Einzelzellen und außerdem noch Räume, um ca. 16 Gefangene, welche am Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden, zur Nachtzeit von einander zu trennen.

Die Bestimmung der übrigen Baulichkeiten ist aus dem umstehenden Lageplan ohne weiteres zu ersehen; es sei auf die 4 Arbeitsbaracken auf den vorderen Höfen aufmerksam gemacht, die zur Beschäftigung der in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen dienen.

314.
Zellentrakte,
bezw.
Zellenflügel.

Die Zellentrakte, bezw. -Flügel der Gefängnisse sollten nicht höher als 3 Stockwerke erbaut werden, und der Fußboden des Erdgeschosses mindestens 1^m höher, als das äußere Gebäude liegen. Auch in den Gemeinschaftsgefäng-

Fig. 307.



Normalplan eines

nissen sollten nicht mehr als 3 mit Schlafzellen eingebaute Stockwerke übereinander liegen. Wenn man ausnahmsweise bis zu 4, ja sogar (wie im neuen Gefängnisbau zu Fresnes-les-Rungis) bis zu 5 Geschossen gegangen ist, so ist dies, wie schon angedeutet wurde, aus Gründen der Kostenersparnis geschehen, kann aber vom Standpunkt der Hygiene und der Verwaltung kaum gerechtfertigt werden.

Im Keller-, bezw. Sockelgeschoss werden vor allem die Heizungsanlagen untergebracht; nicht selten werden neben diesen auch noch Einzelzellen an-

geordnet, was indes nur geschehen sollte, wenn die Sohle des Sockelgeschosses an keiner Stelle tiefer als 0,75 m, äußerstenfalls 1,00 m unter der äußeren Erdgleiche und der höchste Grundwasserspiegel mindestens 0,50 m unter der Sohle des Sockelgeschosses gelegen ist.

Man hat wohl auch Koch- und Waschküchen, Magazine und Werkstätten in das Sockelgeschofs verlegt. Was zunächst die ersteren betrifft, so wird von der Anordnung derselben noch in Art. 321 die Rede sein. Die Magazine können nur in beschränktem Mafse untergebracht werden; denn infolge der von den

Fig. 308.



- a. Aufseherzimmer.
- b. Spülzelle.
- c. Zellen zu 34 cbm.
- d. Zellen zu 25 cbm.
- e. Schulen.
- f. Baderaum.
- g. Magazin.
- h. Besuchzimmer.
- i. Hausvateri.

- k. Prediger.
- l. Direktor.
- m. Konferenzzimmer.
- n. Sekretariat.
- o. Wartezimmer.
- p. Arbeitsinspektor.
- q. Lichtflur.
- r. Kasse.
- s. Ökonomeinspektor.

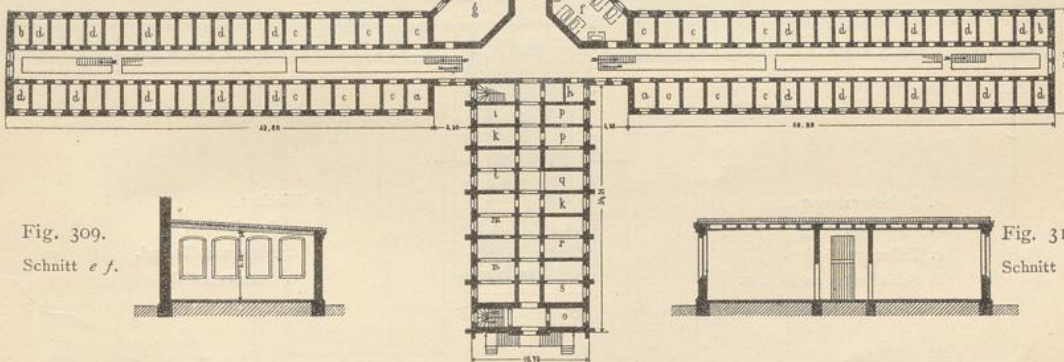
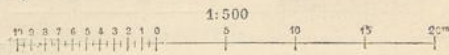


Fig. 309.
Schnitt e f.

Fig. 310.
Schnitt g h.

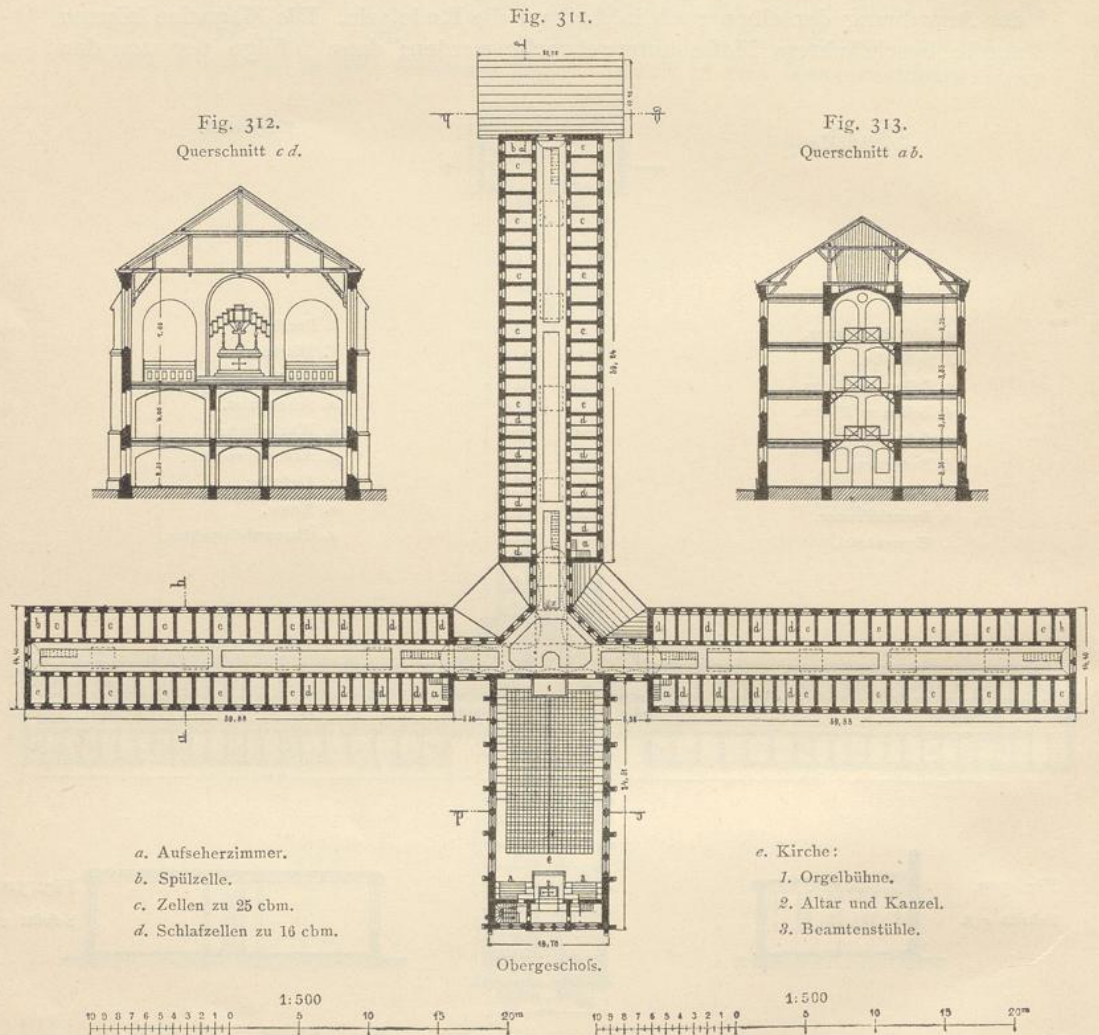
Zellengefängnisses.



Heizungen ausgehenden Wärme verbietet es sich, Vorräte an Kartoffeln, Gemüse etc. in diesem Stockwerk aufzubewahren; ebenso lassen sich Gegenstände, welche einen staub- und schmutzfreien Lagerraum erfordern, wegen des von den Heizungen ausgehenden Staubes und Schmutzes von Kohle, Asche und Ruß, kaum daselbst unterbringen. Werkstätten, in denen Gefangene arbeiten und welche in das Sockelgeschofs verlegt werden, entziehen sich der Aufsicht und Überwachung des Gefängnisvorstandes zu sehr.

Ein Zellentrakt, bezw. Zellenflügel soll bei größeren Gefängnissen zu

beiden Seiten des mittleren Flurganges nicht mehr als 18 bis 22 Zellen, also in jedem Geschofs 36 bis 44 Zellen erhalten; so viele Zellen kann ein Aufseher ordnungsgemäß überwachen. Weniger Zellen in einem Trakt, bezw. Flügel anzuordnen, ist unökonomisch. Die an einem Ende gelegene Zelle ist als Aufenthaltsraum für den betreffenden Aufseher, die am entgegengesetzten Ende

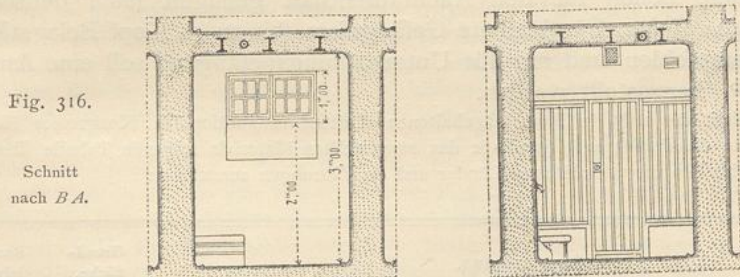
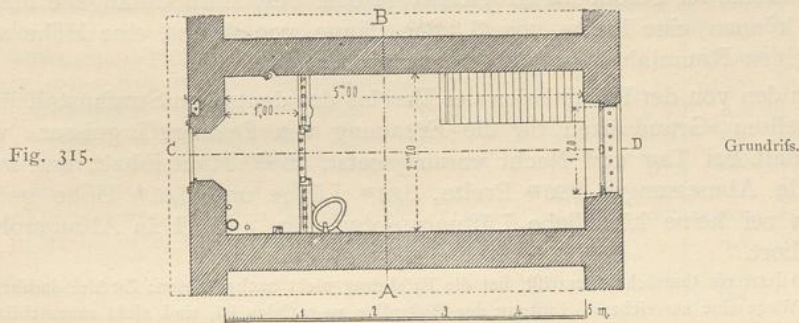
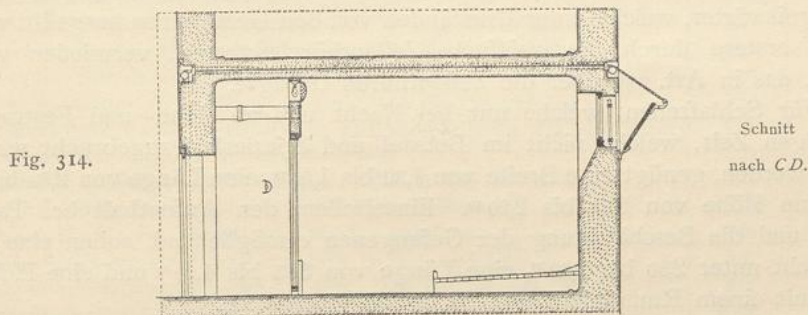


befindliche als Spülzelle zu verwenden. Bei kleineren Gefängnissen kann man selbstredend auch unter der gedachten Zahl bleiben.

Die Breite der Flügel richtet sich in Zellengefängnissen nach der 4,0 bis 4,5^m betragenden Breite des Flurganges, an welchen die Zellen stossen, und nach der Länge der letzteren; in Gemeinschaftsgefängnissen nach der Breite der Arbeitssäle, deren gewöhnlich im Erdgeschofs zwei durch einen Beobachtungsgang getrennte vorhanden sind. Die Länge der Flügel aber be-

stimmt sich in Zellengefängnissen nach der Anzahl von Zellen, welche durch einen und denselben Aufseher überwacht werden können, und nach ihrer Breite.

Auf der Grundlage der von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätze etc.« hat dieselbe einen Normalplan für ein Zellengefängnis aufgestellt, dessen Lageplan bereits in Fig. 301 (S. 354) vorgeführt worden ist und wovon in Fig. 307 bis 313 3 Grundrisse und 4 Schnitte *facsimile* wiedergegeben sind.



Haftzelle im Gefängnis zu Fresnes-le-Rungis⁴⁴⁵⁾.

$\frac{1}{100}$ w. Gr.

Die räumlichen Verhältnisse und die Einrichtung der Haftzellen sind von bedeutendem Einfluss auf Erhaltung der leiblichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen, auf Ordnung und Disciplin und insbesondere auch auf Gestaltung der Beschäftigung. In einem Zellengefängnis ist die Haftzelle der wichtigste Bestandteil desselben; sie tritt an die Stelle jener Räume, die in Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft als Schlaflsaal, Arbeitssaal und Speisesaal

315.
Einzelzellen.

⁴⁴⁵⁾ Faks.-Repr. nach: *La construction moderne*, Jahrg. 14, S. 605 u. 606.

bezeichnet werden. Der Gefangene bringt darin täglich 22, selbst 24 Stunden zu und muß daselbst alle Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens befriedigen.

Die Haftzelle bildet in der Regel einen einzigen, ungeteilten Raum von rechteckiger Grundform. Im neuen Zellengefängnis zu Fresnes-les-Rungis wurde allerdings von der 5,00^m tiefen Zelle durch eine kräftig konstruierte Gitterwand ein Vorraum von 1,00^m Tiefe abgetrennt (Fig. 314 bis 317); hierdurch soll erreicht werden, daß man den Gefangenen jederzeit genau beobachten kann, ohne seinen Aufenthaltsraum betreten zu müssen, und daß Überfälle auf die Gefängniswärter, welche unter Umständen von den Gefangenen ausgeübt werden, sobald erstere durch die geöffnete Zellenthür eintreten, vermieden werden. (Vergl. das in Art. 336 über die Zellenthüren Gesagte.)

316.
Abmessungen
der
Haftzellen.

Für Schlafzellen, welche nur bei Nacht und an Sonn- und Festtagen in derjenigen Zeit, welche nicht im Betsaal und Spazierhof zugebracht wird, bewohnt werden, genügt eine Breite von 1,30 bis 1,50^m, eine Länge von 2,80 bis 3,00^m und eine Höhe von 2,50 bis 2,80^m. Einzelzellen, den Aufenthalt bei Tag und Nacht und die Beschäftigung der Gefangenen ermöglichend, sollen eine Breite von nicht unter 2,30 bis 2,40^m, eine Länge von 3,75 bis 4,00^m und eine Höhe von 3,00^m mit einem Rauminhalt von 25 bis 30^{cbm} erhalten.

Einzelne für besondere Arbeitszweige oder besondere Gefangene bestimmte Zellen können eine Breite von 3, eine Länge von 4 und eine Höhe von 3^m, somit einen Rauminhalt von 36^{cbm} erhalten.

In den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätzen für die Erbauung von Zellengefängnissen« werden, Aufenthalt bei Tag und Nacht vorausgesetzt, 25^{cbm} Rauminhalt, und zwar als passende Abmessungen 2,20^m Breite, 3,80^m Länge und 3,00^m Höhe gefordert; alsdann sei keine künstliche Lüftung notwendig, auch kein Abzugsrohr über dem Abort.

Ob letzteres thatsächlich zutrifft, hat die Erfahrung nicht nachgewiesen; Zweifel darüber, ob auf solchem Wege eine ausreichende Lüftung der Haftzellen zu erzielen ist, sind nicht auszuschließen.

Für kleinere Zellen für den Nachtaufenthalt genügen nach denselben »Grundsätzen etc.« 15^{cbm}. Für kleinere Gefängnisse (bis zu 50 Kopf Belagstärke) werden 16^{cbm} empfohlen, und nur für Untersuchungsgefangene soll eine Anzahl Zellen von 25^{cb} hergestellt werden.

Bei Gelegenheit des 1885 in Rom abgehaltenen »Dritten internationalen Kongresses für Gefängniswesen« stellte *Schulze*⁴⁴⁶⁾ auf Grundlage des ausgestellten Materials folgende Tabelle über die Größe der Gefängniszellen für verschiedene Länder und Ausführungen zusammen:

Gefangenhaus.		Grund- fläche.	Raum- inhalt.
1.	Kerker in Mailand (1879 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	9,46	30,36
2.	Strafhaus und Kerker in Lucca (1860 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	8,97	26,90
3.	Verwahrungshaus in Tivoli (1874 eingerichtet), Nachtzelle	4,05	—
4.	Kerker von S. Michele in Rom (1703 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	6,30	17,45
5.	Kerker des Dogen-Palastes in Venedig (XIV. Jahrhundert), Zelle für Tag und Nacht	12,07	27,18
6.	Kerker von Perugia (1870 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	8,80	30,80
		Quadr.- Met.	Cub.- Met.

⁴⁴⁶⁾ In: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 513.

Gefangenhaus.		Grundfläche.	Rauminhalt.
7.	Straf-Anstalt von Pallanza (1854 eingerichtet), Nachtzelle	6,14	16,95
8.	Straf-Anstalt von Alessandria (1846 eingerichtet), Nachtzelle	2,84	—
9.	Frankreich, Einzelzellen	10,00	30,00
10.	Bayern, Strafanstalt in Nürnberg, Zelle für Tag und Nacht	9,56	28,20
11.	England, Zelle für Tag und Nacht	8,455	23,106
12.	Norwegen, Strafanstalt in Aageberg, Zelle für Tag und Nacht	9,24	26,33
13.	Schweden, Strafanstalt von Langholmen, Zelle für Tag und Nacht	6,94	20,82
14.	Schweden, Strafanstalt von Langholmen, nur Nachtzelle	3,085	9,255
15.	Schweiz, Strafanstalt Lenzburg (Aargau), Zelle für Tag und Nacht	7,95	21,59
16.	Großherzogtum Baden, Strafanstalt in Freiburg, Zelle für Tag und Nacht	9,36	30,42
17.	Dänemark, Zuchthaus in Horsens, Nachtzelle	3,32	10,62
18.	Dänemark, Gefängnis von Vridsloselile, Zelle für Tag und Nacht	7,72	22,31
19.	Belgien, Kerker von Brüssel, Zelle für Tag und Nacht	9,968	30,40
20.	Ungarn, Kerker von Szeged, Zelle für Tag und Nacht	7,60	25,69
21.	Rußland, Kerker von Petersburg, Zelle für Tag und Nacht	8,27	23,66
22.	Osterreich, Strafhaus in Carlan bei Graz, Zelle für Tag und Nacht	9,06	26,99
23.	Niederlande, Gefangenanstalt in Rotterdam, Zelle für Tag und Nacht	10,68	32,00
24.	Niederlande, Gefangenanstalt in Rotterdam, Nachtzelle, eiserner Alkoven, in Gebrauch in den Häusern für liederliche Buben und in den Militärschulen (Militär-Strafgefängnis Leyden)	2,40	—
25.	Italien, Gefängnis in Volterra (1860 eingerichtet), Schlafzelle	16,00	39,04
	Gefängnis in Volterra, Arbeitszelle	5,83	18,07
	Gefängnis in Volterra, Höfchen	6,00	—
26.	Spanien, Kerker von Madrid, Zelle für Tag und Nacht	10,105	35,36
27.	Vereinigte Staaten von Nordamerika:		
	α) Pennsylvania, Gefängnis in Philadelphia, Zelle für Tag und Nacht	14,85	56,56
	β) Massachusetts, Besserungsanstalt Concord, Nachtzelle	4,88	—
		Quadr.-Met.	Cub.-Met.

Das in den gedachten »Grundsätzen etc.« festgesetzte Maß von 16 cbm erscheint schon im allgemeinen zu klein, ganz besonders aber bei für Untersuchungsgefangene bestimmten Zellen, da man über die Dauer der Untersuchungshaft häufig gar keinen bestimmten Anhaltspunkt hat. Auch aus technischen Gründen kann die Anlage von so kleinen Zellen nicht befürwortet werden. Da neben diesen auch noch eine Anzahl größerer vorhanden sein soll, so kann, weil die Geschosshöhe die gleiche bleiben soll und wohl auch die Zellenbreite, in Rücksicht auf Thür, Ofen und Leibstuhl, nicht kleiner gehalten werden kann, nur eine Verminderung der Tiefe eintreten. Daß dies in der Grundrissanordnung sowohl, als auch im Aufbau sehr störend auftreten muß, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In den meisten Ländern ist der Luftraum für die Einzelzelle gesetzlich bestimmt. In Belgien sollen diese Zellen eine Mindestgröße von 25 cbm haben. In England hat man die Größe von 30 cbm als Durchschnittsgröße angenommen. In Frankreich bestimmt das Gesetz vom 5. Juli 1875, daß die Zelle für einen gesunden Gefangenen einen Rauminhalt von 30 cbm (4,00 m lang, 2,50 m breit und 3,00 m hoch) haben müsse. In Dänemark bestimmt ein Regulativ vom 22. Dezember 1841 ein Maß von 24,50 cbm. In Schweden findet man 19 bis 22 cbm. In Osterreich beträgt der Zellenraum im Durchschnitt 26 bis 27 cbm.

In dem vom Bundesrat des Deutschen Reiches entworfenen Gesetz zum Vollzug der Freiheitsstrafen ist ein Rauminhalt von nur 22 cbm vorgeschrieben, was jedoch das Mindestmaß der Zellengröße sein dürfte, sobald solche zur Verbüßung von Einzelhaft mit zwangweiser Beschäftigung und nicht etwa nur als Haftgeläß bestimmt sind.

Für sog. Schlafbuchten oder Schlafkäfige (auch Schlaf-Closets oder Schlaf-Boxes genannt) genügen eine Länge von 2,00 m, eine Breite von 1,30 bis 1,50 m und eine Höhe von 2,00 m.

317.
Räume
für
Gemeinschafts-
haft.

Wenn man von größeren Haftzellen absieht, in denen ca. 3 bis 6 Gefangene Tag und Nacht zubringen, kommen bezüglich der Gemeinschaftshaft hauptsächlich die Arbeits- und die Schlafräume in Betracht.

Die Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft arbeitenden Gefangenen wurden früher meist im Gefangenhause selbst untergebracht; in neuerer Zeit errichtet man beim Bau großer Gefängnisse auch besondere Arbeitsbaracken, die von besonderen Arbeitshöfen umgeben sind.

Für erstere Anordnung sei hier der Männerflügel der Strafanstalt zu Aachen in zwei Grundrissen (Fig. 318 u. 319⁴⁴⁷) vorgeführt; letztere Anordnung ist auf der Tafel bei S. 350, dem Lageplan der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, zu ersehen. Namentlich französische Gefängnisse, so z. B. jenes zu Lyon, zeigen besondere Arbeitsbaracken.

Die Raumbemessung für die Arbeitssäle hängt vor allem von der Natur der darin von den Gefangenen zu leistenden Arbeit ab. Hiernach können unter Umständen 6^{qm}, selbst 7^{qm} Grundfläche für jeden Gefangenen notwendig werden; allein unter Umständen können auch 4^{qm}, selbst 3^{qm} und noch weniger genügen.

318.
Schlafsäle
und
-Zellen.

Bringen die Gefangenen die Nacht in gemeinschaftlichen Schlafsälen zu, so empfiehlt es sich, um Unfug u. dergl. zu verhüten, die einzelnen Schlafstellen durch eingebaute, etwa 2^m hohe dünne Wände von einander abzuschließen; die hierdurch entstehenden Schlafbuchten werden gegen den Gang zu mit einer verschließbaren Thür versehen (siehe die Schlafsäle auf der Tafel bei S. 350).

Man hat aber auch vollständig isolierte (ummauerte) Schlafzellen, ähnlich den Einzelzellen für Tag- und Nachtaufenthalt, nur kleiner angelegt, wie dies aus den Grundrissen des Männerflügels der Strafanstalt zu Aachen (Fig. 318 u. 319) zu ersehen ist, aber auch bei der Strafanstalt zu Groß-Strehlitz (siehe Art. 313) zur Ausführung gekommen ist; die ersterwähnten Schlafbuchten sollen zu allerhand Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben haben. Bei Schlafzellen, die so, wie in Fig. 318 u. 319 angeordnet sind, geschehen Beleuchtung, Luftzuführung durch große Durchbrechungen der Thüren.

Bis vor kurzem wurden die Arbeitsräume, wenn sie im Gefangenhause selbst untergebracht waren, in die unteren, die Schlafräume dagegen in die oberen Geschosse verlegt. In neuester Zeit ist aber auch (z. B. im 3. Nebengefängnis zu Hannover) das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen worden; die im Erdgeschosse angeordneten Schlafräume ermöglichen es, daß die Gefangenen am Tage in den oberen Geschossen thunlichst von der Außenwelt abgeschlossen sind.

319.
Spülzellen.

Wie schon erwähnt, soll an dem einen Ende eines jeden Zellentraktes bzw. -Flügels eine Spülzelle angeordnet werden; man wählt gerade diese Lage derselben, weil man die Auswurfstoffe und Schmutzwasser möglichst aus der Mitte der Gebäude entfernen will. Die Spülzelle muß geräumig genug sein, um 2 Ausgüsse aufzustellen und die zum Reinigen notwendigen Gerätschaften unterzubringen⁴⁴⁸).

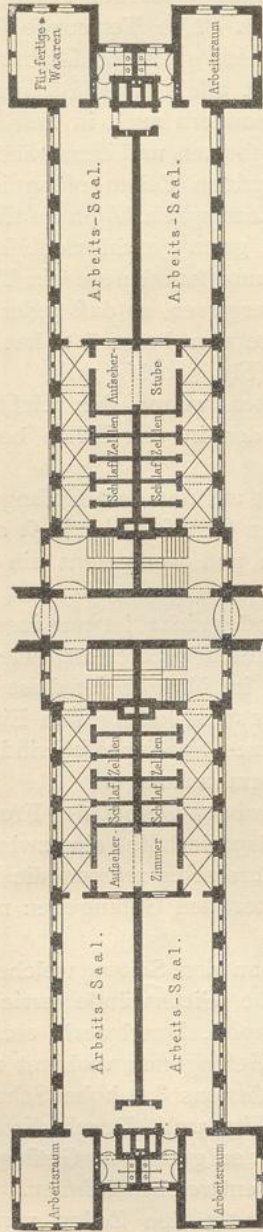
320.
Spazierhöfe.

Über die Einrichtung größerer Spazierhöfe zur Bewegung der in Gemeinschaft befindlichen Gefangenen ist nur so viel zu sagen, daß sich die letzteren, um ernstliche Kollusionen und Störungen zu vermeiden, in gemessenen Abständen (ca. 4^m) hintereinander zu bewegen haben, wonach die Wege einzurichten sind. Im übrigen ist auch hier der Hofanlage eine möglichst gefällige Form

⁴⁴⁷) Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1872, Bl. 3.

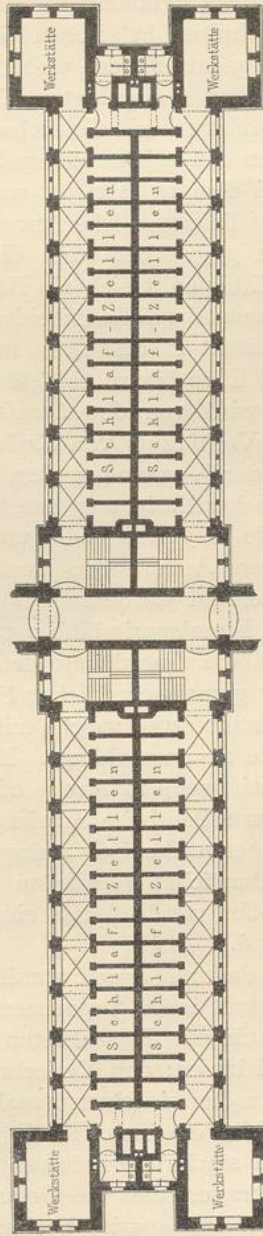
⁴⁴⁸) Siehe auch: HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage im Inquisitoriat zu Breslau. Zeitschr. f. Bauw. 1857, S. 141.

Fig. 318.

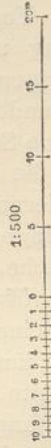


II. Obergeschloß.

Fig. 319.



Erdgeschloß.



Männerflügel der Strafanstalt zu Aachen 447.

Arch.: Busse & Cremer.

und ein Schmuck von Sträuchern und Blumen zu verleihen, um wohlthätig auf das Gemüt der Gefangenen einzuwirken.

Noch mehr ist dies nötig bei der Anlage von Isolier- oder Einzelspazierhöfen.

Die eine wirkliche Erholung im Freien am meisten sichernde Anlage ist unstreitig die in mehreren belgischen Gefängnissen, z. B. zu Termonde (siehe Art. 313), Gent etc. anzutreffende, wobei die nach einem größeren Halbmesser zwischen den Flügelenden angelegten Einzelhöfe nicht allein ihrer Längenausdehnung nach die Anlagen von Gewächsen zulassen, sondern auch in besonders ausgiebiger Weise an den beiden offenen Seiten von Rabatten und Ziersträuchern eingefasst sind. Bei dem in Art. 388 noch vorzuführenden Zellengefängnis zu Heilbronn ist gleichfalls eine solche Anordnung von Einzelspazierhöfen zu finden.

Dieser Anlage gegenüber steht die halb oder ganz geschlossene kreisförmige, in deren Mittelpunkt sich ein Beobachtungsraum (am besten ein Turm) befindet, nach welchem sämtliche Scheidewandmauern konvergieren, so daß jeder einzelne Hof beim Eintritt in denselben nur eine Breite von kaum 1 m hat und sich erst gegen das Ende bis zu ca. 5,50 m erbreitert (Fig. 320 bis 322).

Dieser Form wird von den Strafanstalt-Beamten wegen der leichteren Überwachung und Verhütung von Kollusionen mit den in den Zellen befindlichen Gefangenen der Vorzug gegeben.

In gesundheitlicher Beziehung und mit Rücksicht auf den dem Gefangenen doch auf eine Stunde zu gewährenden unverkümmerten Genuß freier Luft sollte indes doch die erstere Anlage den Vorzug verdienen und wenigstens ein Teil der Höfe hiernach erbaut werden.

Die Frage, ob Einzelspazierhöfe anzulegen sind oder nicht, ist nur insofern eine technische, als die Anordnung derselben wesentlich teurer ist, wie das Herstellen größerer gemeinschaftlicher Spaziergänge; im übrigen ist diese Angelegenheit eine Systemfrage, welche mit der Art des Strafvollzuges in Einzelhaft auf das innigste zusammenhängt. Bei gemeinsamen Spazierhöfen sind 1,00 bis 1,50 m breite Spazierwege in Kreis- oder Ellipsenform anzulegen.

Die Gefangenen sollen beim Spaziergange ein gewisses Gefühl der Freiheit empfinden, und daher sollte bei Anlage der Einzelspazierhöfe ein zwingenartiger Charakter thunlichst vermieden werden; andererseits müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß ein Verkehr unter den Gefangenen möglichst verhindert wird.

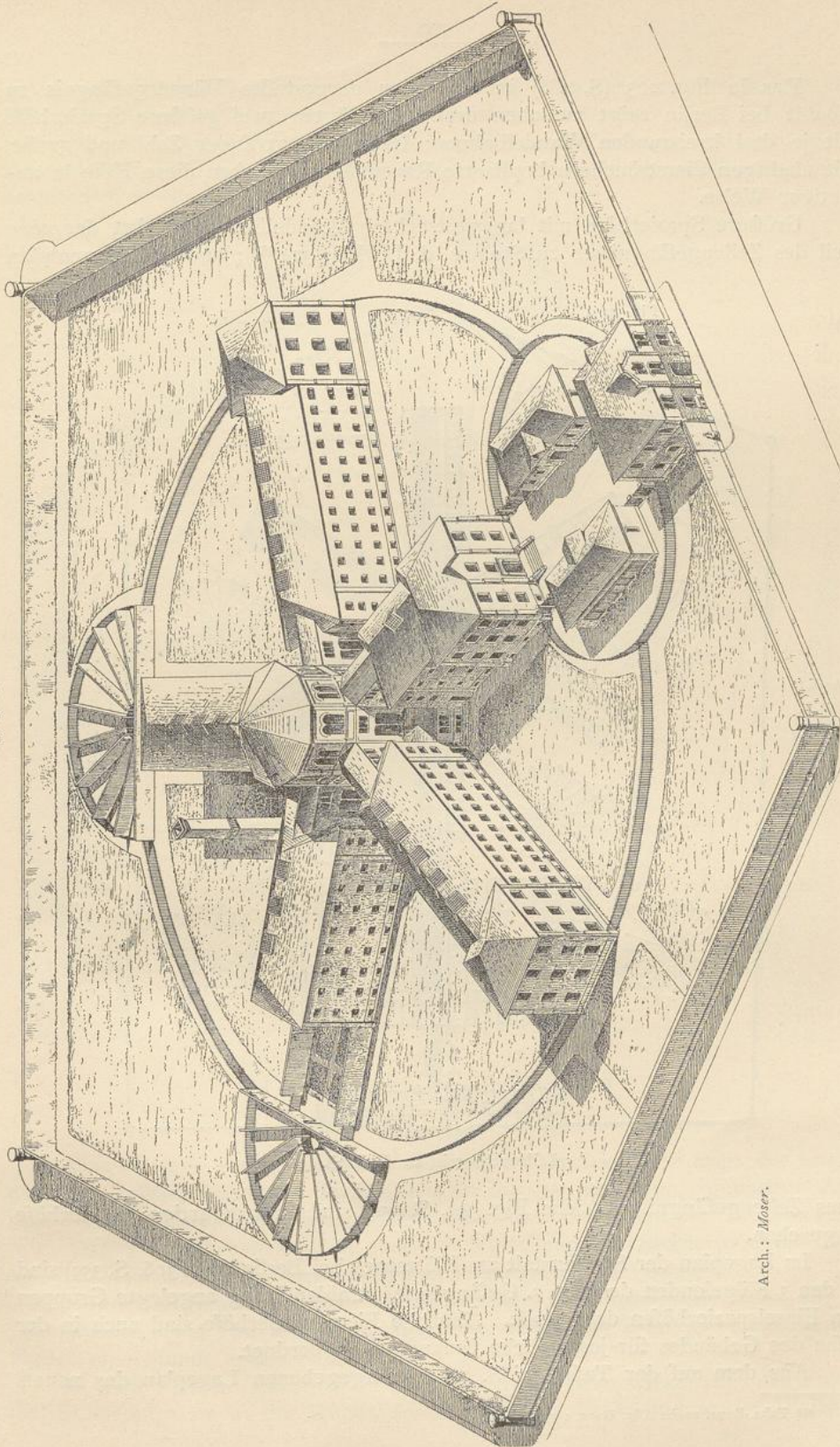
Ersteres kann dadurch erzielt werden, daß man an den Seiten, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, mäfsig hohe Gitterwände errichtet, welche Aussicht nach mit Rasenbeeten, Blumenanlagen, Buschwerk etc. bepflanzten Höfen frei lassen; den Verkehr unter den Gefangenen verhütet man, indem man zwischen den einzelnen Spazierhöfen mindestens 3 m hohe Scheidewandmauern herstellt (siehe die Tafel bei S. 353, ebenso Fig. 320). Durch die entsprechend hohe und starke Umwehrung (Ringmauer) der gesamten Gefängnisanlage ist Sorge getragen, daß die Gefangenen nicht entweichen können.

Auch zwischen den spaziergehenden und den in den Zellen zurückgebliebenen Gefangenen soll kein Verkehr stattfinden können. Man hat dies vielfach dadurch zu erreichen versucht, daß man die Höfe an den freien Enden der Zellenflügel anordnete (Fig. 320).

⁴⁸⁹⁾ Faks.-Repr. nach: WILLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture*. Paris. 11e année, f. 36.

⁴⁹⁰⁾ Nach ebendas., 6me année, f. 10.

Fig. 320.

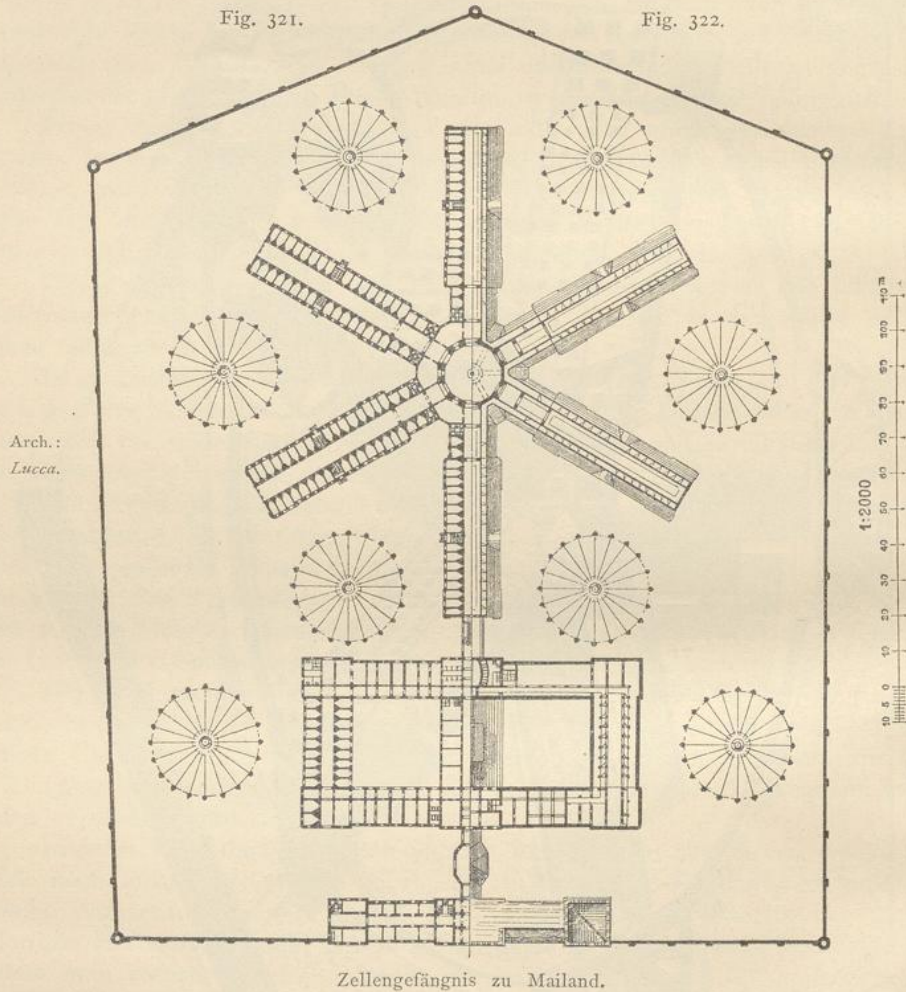


Arch.: Moser.

Zellengefängnis zu Lenzburg 449).

Das in Fig. 265 (S. 286) im Lageplan dargestellte Männergefängnis zu Moabit bei Berlin zeigt zwischen drei Zellenflügeln zwei grössere Spazierhöfe mit je drei kreisrunden Wandelbahnen; Bäume in grösserer Zahl und große, mit niedrigen Ziersträuchern bepflanzte Rasenflächen beleben diese Höfe in anmutiger Weise.

Größere Spazierhöfe mit langgestreckten Wandelbahnen besitzt der neue Teil des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. (Fig. 324⁴⁵¹); auch im Normalplan



eines Zellengefängnisses (siehe Fig. 301, S. 354) sind drei derartige Spazierhöfe vorgesehen.

Im Lageplan der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin (Fig. 306, S. 359) sind an den 3 Flügelenden des sog. 3. Gefängnisses strahlenförmig angelegte Gruppen von Einzelspazierhöfen dargestellt. Ähnliche Einzelspazierhöfe sind auch in der Nähe des Gebäudes für jugendliche Gefangene angeordnet.

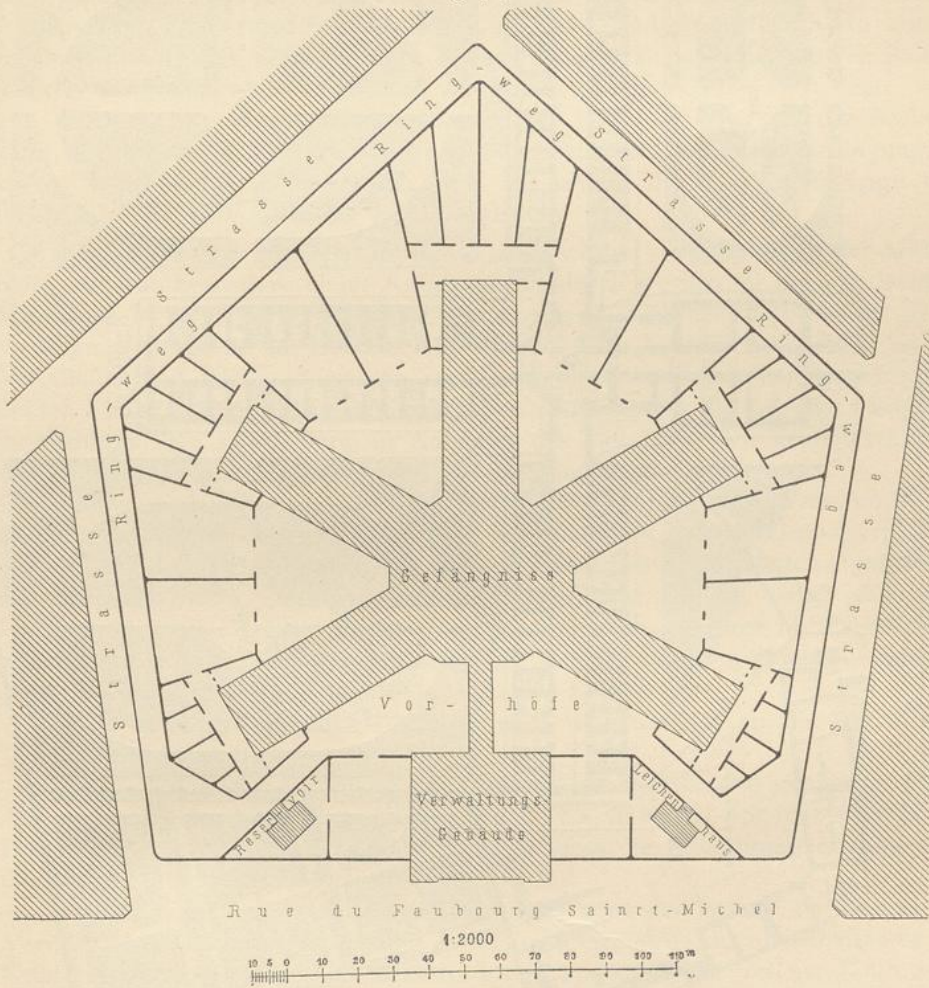
Aus dem auf der Tafel bei S. 355 wiedergegebenen Lageplan des neuen,

⁴⁵¹) Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 47.

nach dem Fischgrätensystem erbauten Zellengefängnisses zu Fresnes ist die dort gewählte Anordnung der Einzelspazierhöfe zu ersehen.

Fig. 321 u. 322 geben den Lageplan des Zellengefängnisses zu Mailand wieder, bei welchem die Gruppen von Einzelspazierhöfen zwischen den Gefängnisflügeln angeordnet worden sind.

Fig. 323.



Strafanstalt zu Toulouse⁴⁵⁰.

Arch.: Esquié.

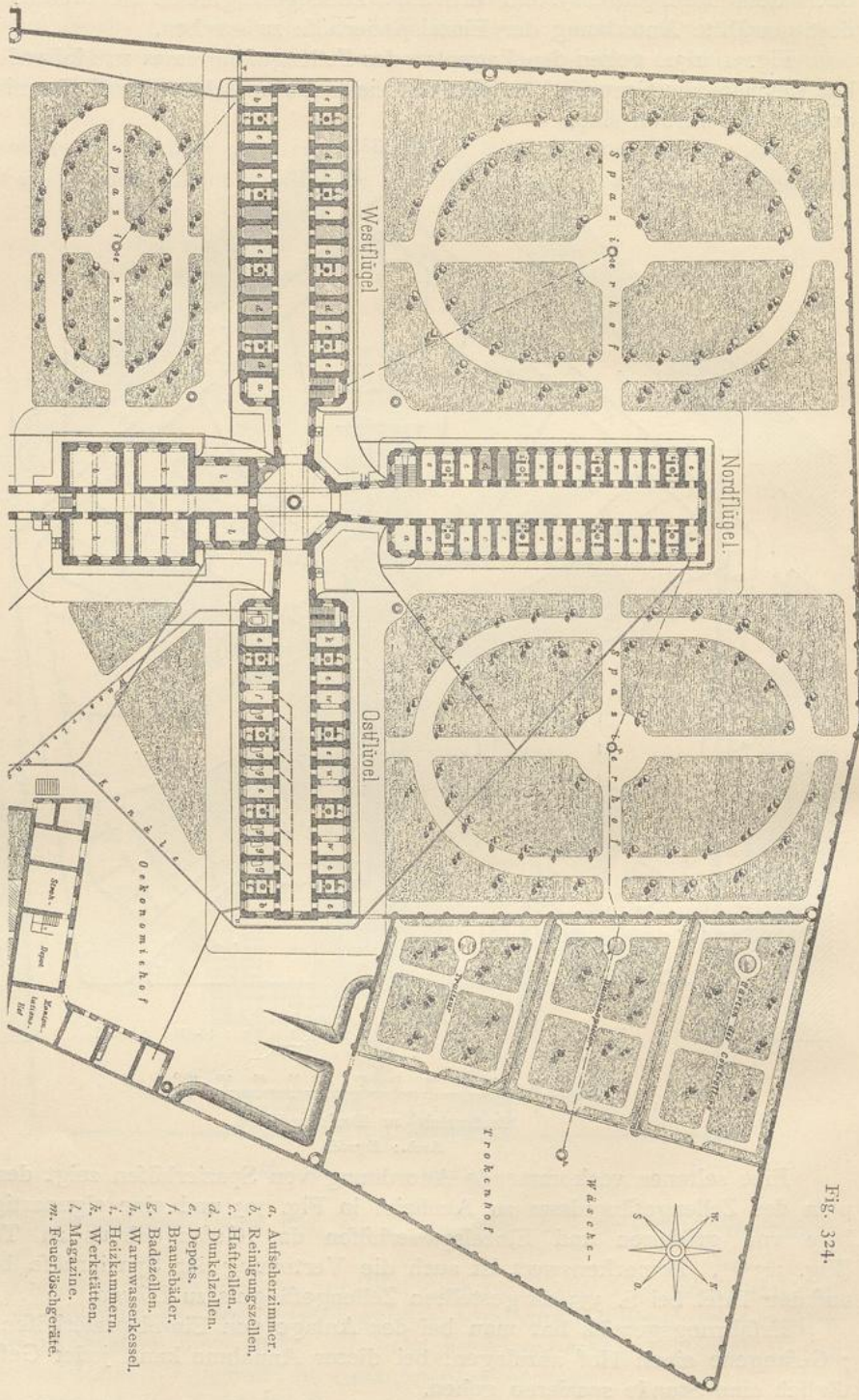
Eine seltener vorkommende Anordnung von Spazierhöfen zeigt der Lageplan des Zellengefängnisses zu Arnheim in Fig. 303 und eine eigenartige Anlage von größeren und Einzelspazierhöfen das Gefängnis zu Toulouse (Fig. 323⁴⁵⁰). Bemerkenswert ist auch die Verteilung der Spazierhöfe bei dem auf der Tafel bei S. 353 dargestellten Zellengefängnis zu Löwen.

Erfahrungsgemäß hat man bei der Anlage von Einzelspazierhöfen auf je 7 Gefangene einen Hof anzulegen; bei dieser Annahme kann jeder Gefangene täglich eine Stunde spazieren gehen.

In ganz kleinen Gefängnissen (bis zu 20 Kopf Belagstärke) wird das Essen für die Gefangenen in der Küche des Aufsehers gekocht und in der Weiber-

321.
Koch- und
Waschküche.

Fig. 324



Arch.: v. Trojan.

Zellengefängnis zu Stein a. d. D. 451)

- a. Aufseherzimmer.
- b. Reinigungszellen.
- c. Hatzzellen.
- d. Dunkelzellen.
- e. Depots.
- f. Brausebäder.
- g. Badzellen.
- h. Warmwasserkessel.
- i. Heizkammer.
- k. Werkstätten.
- l. Magazin.
- m. Feuerlöschgeräte.

abteilung eine Waschküche von Zellengröße angeordnet. In etwas größeren Gefängnissen ist entweder in der Weiberabteilung eine Koch- und Waschküche im Sockel-, bezw. im Erdgeschofs unterzubringen oder in einen schuppenartigen Bau auf den Weiberhof zu verlegen.

In ganz großen Anstalten, in Landesgefängnissen und Zuchthäusern, verfährt man in verschiedener Weise. Als Regel ist im vorhergehenden, wie im vorliegenden Falle festzuhalten, daß Kochküche und Waschküche so unterzubringen sind, daß die von ihnen aufsteigenden Dünste in den oberen Stockwerken des Gefängnisses sich nicht verbreiten können.

Man hat in großen Gefangenhäusern die Küchen anfangs in das Sockel-, bezw. Kellergeschofs verlegt, wodurch indes der eben genannten Bedingung in keiner Weise entsprochen wurde; auch entstanden durch die tiefe Lage der Küchen bei der Entwässerung Schwierigkeiten.

Später verlegte man Koch- und Waschküche in die Winkel an der Mittelhalle, meist in besondere kleine Anbauten; hierdurch wurden die eben gedachten Mißstände in nicht geringem Maße verbessert, aber doch nicht beseitigt; denn so lange eine Küche im Betrieb ist, dringen übler Geruch und Qualm in die Mittelhalle und in die derselben zunächst gelegenen Zellen der betreffenden beiden Flügel. Allerdings muß zugegeben werden, daß die Lage der Küchen im Gefängnisbau selbst, bezw. in Anbauten der Mittelhalle den Vorteil hat, daß das Heranschaffen von Speisen und Wäsche ungemein erleichtert ist.

Am vorteilhaftesten werden dessenungeachtet Koch- und Waschküche in gesonderten eingeschossigen Gebäuden untergebracht, welche jedoch von der Mittelhalle bequem zu erreichen sein müssen. Beide werden am besten unmittelbar nebeneinander, aber ohne gegenseitige Verbindung, gelegt, sodafs sämtliche Kocheinrichtungen beider Küchen um einen großen, in ihrer Mitte liegenden Schornstein gruppiert werden können. Die Küchen erhalten einen besonderen, eingefriedigten Wirtschaftshof (siehe Fig. 301, S. 354).

Eine etwa erforderliche Bäckerei wird im Anschluß an die Koch- und Waschküche gebaut.

Selbst bei größeren Gefangenhäusern (bis 500 Häftlingen) genügt für jede der beiden Küchen eine Grundfläche von 60 bis 70 ^{qm} (= 6 × 10 bis 12 ^m); die Höhe wähle man nicht größer als 4 ^m, weil sonst die Beseitigung des Dunstes, der zu sehr abgekühlt würde, erschwert wird.

In kleineren (gerichtlichen) Gefängnissen wird der Betsaal am besten im Vorderbau, in Gefangenhäusern mit L-förmigem Grundriß am vorteilhaftesten im Kopfbau untergebracht. In strahlenförmig angeordneten Zellengefängnissen liegt, vom Standpunkte der Verwaltung aus, der Betsaal, bezw. die Kirche am besten dem Mittelpunkt des eigentlichen Gefängnisbaues möglichst nahe; der Weg der Gefangenen nach und von diesem Raume ist alsdann der denkbar kürzeste und die Übersicht vollkommener und bequemer. Einzelheiten über die Lage derselben werden noch in Art. 363 gebracht werden.

Auch die Schule ist, des bequemen und übersichtlichen Ein- und Ausführens der Gefangenen wegen, wenn möglich in der Nähe des Mittelpunktes des Zellengebäudes anzuordnen; sie wird deshalb bisweilen mit der Kirche vereinigt. Über die Lage derselben im besonderen wird gleichfalls in Art. 363 noch die Rede sein.

Die Aufgabe des Schulunterrichtes besteht nicht sowohl darin, den Schülern ein möglichst großes Maß von Kenntnissen beizubringen, als durch Gewöhnung zum Nachdenken und Überlegen die

322.
Kirche
und
Schule.

Widerstandskraft gegen die Anreizung zum Verbrechen zu stärken, bei Einzelhaft auch durch geistige Anregung ein Gegengewicht gegen die Einförmigkeit der Zelle zu bieten. Dieses Ziel kann der Lehrer aber nur erreichen, wenn die Zahl der zum jedesmaligen Unterricht vereinigten Gefangenen 40 nicht übersteigt. Kommt man hiernach nicht mit einer Schule aus, so muß man deren zwei anlegen.

323.
Kranken-
zimmer, bezw.
-haus.

Die Krankenzimmer sind von den übrigen Gefängnisräumen vollständig zu trennen, in größeren Strafanstalten am besten in einem abgesonderten Gebäude einzurichten.

Das Krankenhaus ist, wenn möglich, mit der Front nach Südost zu legen und mit einem besonderen Hofe zu versehen. Die Größe ist auf 6 bis 8 vom Hundert der Belagstärke des Gefängnisses zu bemessen.

324.
Thorgebäude
und
Vorhof.

Das bei größeren Gefängnishäusern zu errichtende Thorgebäude hat den einzigen Eingang zum Gefängnis zu bilden und ist deshalb in den Zug der Ringmauer zu verlegen; doch hat dasselbe aus der letzteren nach außen auszutreten, damit nicht im Inneren vorspringende Ecken und Winkel, welche die Sicherheit beeinträchtigen, entstehen. Außer dem Dienstzimmer für den Pförtner und dem Raum für die Militärwache können in diesem Hause auch Magazine untergebracht werden.

Anschließend an das Thorgebäude und zwischen diesem und dem Verwaltungsgebäude, bezw. -Flügel wird ein Vorhof, der mit einer 3 bis 4^m hohen Mauer einzufriedigen ist, angelegt. Von demselben gelangt man sowohl zum eigentlichen Gefängnisbau, als auch zu den Höfen des Krankenhauses und der Koch- und Waschküche. Auch die an einzelnen Stellen längs der Ringmauer angeordneten Rundgänge müssen vom Vorhof aus zugänglich sein (siehe Fig. 301, S. 354 und die Tafel bei S. 355).

325.
Zimmer
für Aufseher,
Dienst-
wohnungen
etc.

Die Zimmer der Aufseher sollen beim Eingang vom Mittelbau in die Gefangenflügel liegen und mit Fenstern gewöhnlicher Größe versehen sein, welche zwar, der Sicherheit wegen, ebenso wie die Zellenfenster zu vergittern sind, jedoch so, daß den Aufsehern der Überblick über die zwischen den Gefangenflügeln befindlichen Höfe und die Zellenfenster nicht erschwert wird, zu welchem Zwecke sich erkerartige Vorbauten oder zum mindesten Korbgitter empfehlen.

In kleineren (gerichtlichen und Polizei-) Gefängnissen wird die Familienwohnung des Aufsehers in das Gefängnis selbst verlegt; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Familienwohnung und Gefängnis soweit von einander geschieden sind, daß nicht der Strafvollzug zum Teile in den Wohn- und Wirtschaftsräumen des Gefängnisaufsehers sich abspielt. Am besten wird diese Wohnung so angeordnet, daß sie mitten im Gefängnis liegt, damit von ihr aus alles gehört und übersehen werden kann, und daß sie doch auch wieder von den Hofräumen so scharf geschieden ist, daß nicht der Strafvollzug einen zu familiären Charakter annimmt.

In größeren Gefängnissen hingegen werden die Dienstwohnungen für die Beamten am besten außerhalb der Ringmauer verlegt; doch kommt es auch vor, daß man sie ringsum die Strafanstalt herum angeordnet hat. Sie an die Ringmauer unmittelbar anzuschließen, ist fehlerhaft.

Eine vorteilhafte Anlage ist es, wenn man die Beamtenwohnungen in einem oder mehreren Quartieren zusammenfaßt, wie dies der Normalplan in Fig. 301 (S. 354) zeigt.

Man hat wohl auch Beamte mit ihren Familien innerhalb der Ringmauer wohnen lassen; doch sollte dies unter keinen Umständen geschehen; die Erfahrung hat gezeigt, daß sich alsdann arge Mißstände für die Sicherheit, die Disziplin und die Ordnung ergeben.